

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1996

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung über die Bildung der IX. Landessynode	2
Beschluß der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode Vom 17. November 1995	3
Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 1. Januar 1996	3
Kirchengesetz über das Diakonat (Diakonatsgesetz) Vom 18. November 1995	9
Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern und zur Aufstellung von Frauenförderplänen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz) Vom 17. November 1995	11
Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz) Vom 18. November 1995	13
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche aus Spenden und anderen Mitteln (Spendenfondsgesetz) Vom 18. November 1995	14
Kirchengesetz über den 2. Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 1995 Vom 18. November 1995	14
Kirchenverordnung über Aufwandsentschädigungen für Pröpste und Pröpstinnen sowie für vorübergehende Mitverwaltung von Pfarrstellen Vom 25. Oktober 1995	14
Bekanntmachung des 71. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages und Änderungstarifvertrages Nr. 55 zum MTL II	15
Namengebung für Kirchengemeinden	32
Kirchensiegel	32
Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	33
Neubildung und Zusammensetzung Schlichtungskommission	33
Berichtigung der 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995	33
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	33
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	34
Personalnachrichten	34

Bekanntmachung über die Bildung der IX. Landessynode

Gemäß § 10 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (Amtsbl. 1995 S. 71) wird hiermit das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der IX. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 bekanntgegeben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Mitglieder sind gewählt worden:

Propstei Bad Gandersheim

Ordiniertes Mitglied:

Karius, Winfried, Pfarrer, Einbeck (Wenzen)

Nichtordiniertes Mitglied:

Grotjahn, Ingrid, Verwaltungsangestellte, Delligsen

Propstei Bad Harzburg

Ordiniertes Mitglied:

Bahrke, Eckhard, Pfarrer, Hornburg

Nichtordinierte Mitglieder:

Broihan, Almut, Kinderkrankenschwester, Vienenburg (OT Lengde)

Köhler, Monika, Katechetin, Hasselfelde

Wolff, Ottmar, Dreher, Benzingerode

Propstei Braunschweig

Ordinierte Mitglieder:

Berg, Barbara, Pfarrerin, Braunschweig (Lamme)

Kraft, Armin, Propst, Braunschweig

Römer, Ulrich, Pastor, Braunschweig

Theilemann, Wilfried, Dr. phil., Pfarrer, Braunschweig

Nichtordinierte Mitglieder:

Bohlmann-Brasche, Helene, Apothekerin, Braunschweig

Bosse, Peter, Dr. jur., Präsident des Landgerichts Magdeburg, Braunschweig

Czaske, Regina, Gymnasiallehrerin, Braunschweig (Lamme)

Hiller von Gaertringen, Elisabeth, Freifrau, Hausfrau, Braunschweig

Hünecke, Roswitha, Hebamme, Braunschweig

Neander, Eckhart, Dr., Professor, Agrarwissenschaftler, Braunschweig

Riebenstahl, Gerhard, Wirtschaftsprüfer, Braunschweig

Schwanke, Jürgen, Studiendirektor, Braunschweig

Propstei Goslar

Ordiniertes Mitglied:

Merz, Bernhild, Pfarrerin, Jerstedt

Nichtordinierte Mitglieder:

Bensch, Norbert, Rektor, Goslar (Oker)

Peter, Thomas, Realschullehrer, Goslar

Prinzing, Dieter, Dr. phil., akademischer Direktor, Oelber a. w. W.

Propstei Helmstedt

Ordiniertes Mitglied:

Kuessner, Dietrich, Pfarrer, Büddenstedt (Offleben)

Nichtordinierte Mitglieder:

Rieckmann, Jürgen, Studiendirektor, Helmstedt

Mattfeldt-Kloth, Sybille, Juristin, Helmstedt

Propstei Königslutter

Ordiniertes Mitglied:

Wagner, Michael, Pfarrer, Veltheim

Nichtordinierte Mitglieder:

Fröhlich, Evelin, Diplompädagogin, Braunschweig

Haller, Barbara, Hausfrau, Königslutter

Rohlf, Ulrike, Lehrerin, Cremlingen

Propstei Salzgitter-Bad

Ordiniertes Mitglied:

Schinke, Jürgen, Propst, Salzgitter (Flachstöckheim)

Nichtordiniertes Mitglied:

Pfaue-Vogt, Jutta, Dr., Dipl.-Ing. Agrarw., Groß Flöthe

Propstei Salzgitter-Lebenstedt

Ordiniertes Mitglied:

Schlimme, Lorenz, Dr., Propst, Salzgitter (Lebenstedt)

Nichtordinierte Mitglieder:

Lauer, Elisabeth, Hausfrau, Salzgitter (Steterburg)

Dönitz, Irmela-Carmen, Konrektorin, Salzgitter (Lebenstedt)

Dresler, Gisela, Hausfrau, Salzgitter (Lebenstedt)

Propstei Schöppenstedt

Ordiniertes Mitglied:

Müller, Brigitte, Pfarrerin, Wittmar

Nichtordiniertes Mitglied:

Kaltschmidt, Dorle, Lehrerin, Wittmar

Propstei Seesen

Ordiniertes Mitglied:

Hartig, Hans-Peter, Propst, Seesen

Nichtordinierte Mitglieder:

Bothe, Heinrich, Diakon, Bockenem (Volkersheim)

Gloeckner, Reiner-Joachim, Dr., Arzt, Seesen

Propstei Vechelde

Ordiniertes Mitglied:

Schliepack, Eckhard, Propst, Vechelde

Nichtordiniertes Mitglied:

N.N.

Propstei Vorsfelde

Ordiniertes Mitglied:

Becker, Rüdiger, Pfarrer, Parsau

Nichtordinierte Mitglieder:

Schönstedt, Helmut, Standesbeamter, Wolfsburg (Nordsteimke)

Staszewski, Wilfried, Bankbevollmächtigter, Bahrdorf

Propstei Wolfenbüttel

Ordiniertes Mitglied:

Borrmann, Eberhard, Pfarrer, Wolfenbüttel

Nichtordinierte Mitglieder:

Hübner, Johannes, Hauptlehrer, Salzgitter (Thiede)
Isensee, Axel, Dipl.-Ing., Wolfenbüttel

Gegen die Wahl können gemäß § 11 Abs. 1 aaO mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitungen (Propsteivorstände) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt, Neuer Weg 88 — 90, 38302 Wolfenbüttel, erheben.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 1995

Landeskirchenamt

Niemann

RS 153.I

Beschluß
der Landessynode der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig über die Änderung
der Geschäftsordnung der Landessynode
Vom 17. November 1995

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Oktober 1990 in der Neufassung vom 22. August 1992 (Amtsbl. 1992 S. 88) mit Änderungen vom 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Wort „Arbeitsgruppen“ durch das Wort „Arbeitskreise“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Fragen“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 3 erhält folgenden Satz 5:
„Zusatzfragen beantwortet der Landesbischof oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Landeskirchenamtes.“
4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz als Satz 3 eingefügt:
„§ 11 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. § 13 erhält folgende Überschrift:
„Besprechung dringender Angelegenheiten“
6. § 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Auf jeder Tagesordnung einer Tagung der Landessynode mit Ausnahme der Haushaltsberatung ist nach der Fragestunde die Besprechung dringender Angelegenheiten vorzusehen.
 - (2) Die Besprechung dringender Angelegenheiten in der Landessynode kann von einem Ausschuß der Landessynode oder von einem Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen spätestens 10 Tage vor einer Tagung bei der Kirchenregierung angemeldet werden. Die Kirchenregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Anmeldung der Besprechung dringender Angelegenheiten.“

7. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Tagung“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „zu richten“ der Punkt gestrichen und die Worte „und müssen eine Begründung enthalten.“ angefügt.
- b) Die Sätze 2 bis 4 erhalten die folgende Fassung:

„Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Zulässigkeit des Antrages. Ist der Antrag zulässig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Behandlung dieser Anträge bis zur nächsten Tagung der Landessynode. Sie oder er kann die Anträge auch einem oder mehreren Ausschüssen überweisen. Ist der Antrag unzulässig, so weist die Präsidentin oder der Präsident ihn zurück.“

9. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die nach Absatz 5 an die Landessynode gerichteten Anträge und die dazu ergangenen Beschlüsse werden während einer Amtszeit fortlaufend numeriert.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

11. § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann das Begleitprotokoll auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes, der innerhalb von 4 Wochen nach Versendung des Protokolls bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein muß, ergänzt oder abgeändert werden.“

12. Dieser Beschluß tritt am 19. November 1995 in Kraft.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Geschäftsordnung der Landessynode mit neuer Paragraphenfolge unter neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Bad Harzburg, den 17. November 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode
Eckels
Präsident

RS 153.I

Bekanntmachung
der Neufassung der Geschäftsordnung der
Landessynode der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Oktober 1990 in der Neufassung vom 22. August 1992 (Amtsbl. 1992 S. 88) mit Änderungen vom 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 49) und vom 17. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 3)

wird nachstehend unter Bezugnahme auf Nr. 12 des Beschlusses der Landessynode vom 17. November 1995 neu bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode
Eckels
Präsident

Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig
Neufassung vom 1. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gibt sich gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung:

I. Mitglieder, Organe und Arbeitskreise der Landessynode

§ 1 Die Synodalen

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, gemäß ihrem Gelöbnis (§ 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) an der Arbeit der Landessynode mitzuwirken. Sie haben an den Sitzungen der Landessynode und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Kann ein Mitglied der Landessynode an einer Tagung nicht teilnehmen, so hat es der Präsidentin oder dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige zu machen. Verläßt es eine Tagung vorzeitig, so hat es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Gibt es durch Fernbleiben oder vorzeitiges Verlassen von Tagungen wiederholt Anlaß zu Beanstandungen, so hat die Präsidentin oder der Präsident auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Synodalen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, sind zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuß verpflichtet, wenn die Wahl auf sie fällt. Die Mitgliedschaft in mehr als zwei Ausschüssen kann jedoch von niemandem gefordert werden.

(4) Die Synodalen haben das Recht, die Akten der Landessynode und ihrer Ausschüsse einzusehen.

(5) Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, erhalten die Synodalen — auch die am Tagungsort wohnenden — Ersatz der Fahrtkosten und Auslagen sowie volle Tagegelder nach den Bestimmungen für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche.

(6) Den Synodalen wird auf Antrag der entstandene Verdienstausfall bis zur Höhe von 150,00 DM erstattet.

§ 2 Die Präsidentin/der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Landessynode ein, leitet und schließt ihre Sitzungen, vertritt die Landessynode und fördert ihre Arbeit. Sie oder er ist verantwortlich für die Bekanntgabe der Eingänge, für die Überweisung der Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zur Vorprüfung, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen sowie für die Leitung der Abstimmungen und Bekanntgabe der Beschlüsse.

(2) Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Während der Dauer der Sitzungen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten nach Vereinbarung vertreten. Sind zwei der drei Präsidentinnen oder Präsidenten verhindert, so benennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident ein Mitglied aus dem Ältesten- und Nominierungsausschuß für die Dauer der Verhinderung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat bei der Amtsausübung Neutralität zu wahren. Zur Sache sprechen sie vom Pult.

§ 3 Die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten beraten die Präsidentin oder den Präsidenten und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie führen die Liste der Wortmeldungen.

(2) § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Die Ausschüsse der Landessynode

(1) Die Beschlüsse der Landessynode werden in Ausschüssen der Landessynode vorbereitet. Die Landessynode beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Ausschüsse gebildet werden und wählt deren Mitglieder nach Maßgabe des § 23. Ein Ältesten- und Nominierungsausschuß, ein Finanzausschuß, ein Rechtsausschuß, ein Gemeindeausschuß, ein Bauausschuß, ein Bildungs- und Jugendausschuß, ein Ausschuß für Ökumene, Mission und Diakonie und ein Rechnungsprüfungsausschuß müssen stets gebildet werden. Außerdem kann die Landessynode für besondere Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen.

(2) Der Ältesten- und Nominierungsausschuß behandelt alle wichtigen, die Stellung der Landessynode und ihre Arbeitsweise angehenden Fragen und berät die Präsidentin oder den Präsidenten. Er behandelt weiter Meinungsverschiedenheiten in der Landessynode und bearbeitet die an die Landessynode gerichteten Eingaben und Petitionen, falls nicht einer der anderen Ausschüsse zuständig ist. Er unterbreitet der Landessynode für alle Wahlen Personenvorschläge. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses sein.

(3) Die von der Landessynode zu bildenden Ausschüsse sollen aus neun bis elf Mitgliedern bestehen, der Rechnungsprüfungsausschuß aus fünf Mitgliedern. In den Ausschüssen sollen die nichtordinierten Mitglieder die Mehrheit haben.

Die Mitglieder folgender Ausschüsse vertreten sich gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge:

Rechtsausschuß	—	Finanzausschuß
Bauausschuß	—	Bildungs- und Jugendausschuß
Gemeindeausschuß	—	Ausschuß für Ökumene, Mission und Diakonie.

(4) Beschlüsse der Landessynode über Sachgebiete, zu deren Behandlung die Landessynode einen Ausschuß gebildet hat, sollen nur nach vorheriger Beratung in den betroffenen Ausschüssen gefaßt werden. Beschlüsse der Landessynode

mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur nach vorheriger Beratung durch den Finanzausschuß gefaßt werden; ebenso Beschlüsse über Gesetzesvorlagen nur nach vorheriger Beratung im Rechtsausschuß.

(5) Die Ausschüsse sind allein der Landessynode verantwortlich. Eine Befugnis, von sich aus nach außen tätig zu werden, steht den Ausschüssen nicht zu. Sie behandeln die ihnen von der Landessynode überwiesenen Aufträge sowie Vorlagen der Kirchenregierung. Sie können auch in ihren Bereich fallende Aufgaben behandeln, Anträge an die Landessynode richten und sich gutachtlich äußern.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes können sich über die Arbeit der Ausschüsse informieren und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zweck sind ihnen Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen mitzuteilen.

(7) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode oder ihrer Befugnisse nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse, die zur Sitzung Geladenen und die nach § 4 Abs. 6 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 2 teilnehmenden Landessynodalen — einschließlich der am Tagungsort wohnenden — erhalten Fahrtkosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche.

§ 5 Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuß wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es soll jedoch niemand in mehr als einem Ausschuß den Vorsitz führen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Ausschusses an und leitet sie. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht Ausschußvorsitzende sein.

(2) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synodalen erhalten Mitteilung über Zeit, Ort und Tagesordnung aller Ausschusssitzungen und können als Zuhörer teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4) Wird ein von einem Mitglied der Landessynode gestellter Antrag einem Ausschuß überwiesen, so ist es oder bei mehreren Unterzeichnern das erstunterzeichnete oder ein anderes unterzeichnendes Mitglied berechtigt, in der Ausschusssitzung das Wort zu ergreifen. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich Protokolle erstellt und den Mitgliedern sowie auf Antrag den stellvertretenden Mitgliedern zugesandt werden. Einem Mitglied der Landessynode werden auf Antrag auch die genehmigten Protokolle über die Sitzung eines Ausschusses zugesandt, in dem es nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.

§ 6 Arbeitskreise

(1) Die Synodalen können sich zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit in der Landessynode zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt sollen nach Möglichkeit die Arbeit der Arbeitskreise unterstützen.

(2) Synodale, die an Sitzungen eines Arbeitskreises oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses teilgenommen haben, erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten. Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkosten ist, daß der Arbeitskreis mindestens sechs Mitglieder umfaßt und ihr Bestehen der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt ist. Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekanntzugeben.

(3) Den Vorsitzenden der Arbeitskreise sind entsprechende Sachkosten zu erstatten.

II. Einberufungen, Eröffnungen und Tagesordnung

§ 7 Einberufung der Landessynode

(1) Die Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und eröffnet. Im übrigen gilt Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung.

(2) Die Einladungen zu den Tagungen der Landessynode sollen den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

(3) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festgelegt. Vorlagen der Ausschüsse und Anträge nach § 17 Abs. 5 sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingehen. Ist die Tagesordnung bereits bekanntgegeben, so ist sie nachträglich entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Eröffnung der Tagung

(1) Jede Tagung soll mit einem Gottesdienst beginnen, jede Sitzung soll mit einer Andacht beginnen und beendet werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 12) nimmt die Präsidentin oder der Präsident den Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis ab.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Landessynode über die Genehmigung der Tagesordnung. Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, werden die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt. Die Landessynode kann hierbei beschließen,

1. daß Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden (§ 17 Abs. 4),
2. daß die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. daß ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Diese Beschlüsse können auch im weiteren Verlauf einer Tagung gefaßt werden, wenn es sich als zweckmäßig erweist.

(4) Die Fragestunde, die Informationsstunde und die Besprechung dringender Angelegenheiten (§§ 9 — 11) bilden die ersten Punkte der Tagesordnung. Dazu gibt die Kirchenregierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Tagung sämtliche Fragen der Synodalen, auch soweit sie zurückgenommen sind oder noch nicht beantwortet werden können, sowie die Themen der Mitteilungen der Kirchenregierung bekannt.

§ 9 Fragestunde

(1) Auf jeder Tagung der Landessynode, mit Ausnahme der Haushaltsberatung, kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen zu bestimmt bezeichneten Gegenständen an die Kirchenregierung richten. Zur Vorbereitung der Antwort sind die Fragen der Kirchenregierung bis zum zehnten Tag vor der Tagung schriftlich vorzulegen. Die Fragen werden den Synodalen vor der Tagung der Landessynode übersandt.

(2) Die Fragen sind während der Tagung durch Beauftragte der Kirchenregierung zu beantworten. Kann die Antwort auf eine Frage bis zur Tagung der Landessynode ausnahmsweise nicht hinreichend vorbereitet werden, ist die Frage alsbald nach der Tagung schriftlich zu beantworten. Über Frage und Antwort sind alle Synodalen zu unterrichten.

(3) Über die Antworten auf die Fragen findet eine Aussprache nicht statt. Die oder der Fragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. Zusatzfragen beantwortet der Landesbischof oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Landeskirchenamtes.

§ 10 Informationsstunde

(1) Auf jeder Tagung sollen der Landessynode nach Entscheidung der Kirchenregierung durch deren Beauftragte wichtige Beschlüsse und besondere von ihr behandelte kirchenpolitische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitgeteilt werden.

(2) Eine Aussprache über die Mitteilungen in der Informationsstunde findet nicht statt. Die Synodalen können Fragen zu den Mitteilungen stellen. § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die von der Landessynode in die Synoden der EKD, der VELKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Gewählten sind verpflichtet, auf der Tagung der Landessynode, die einer Tagung der Synoden dieser Zusammenschlüsse nachfolgt, einen Bericht über die Tätigkeit der betreffenden Synode abzugeben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident nach freiem Ermessen eine oder einen von ihnen zur Berichterstattung. Sie bleiben auch dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie aus der Landessynode ausscheiden. Sie werden zu jeder Tagung der Landessynode eingeladen. Die Berichte werden schriftlich abgefaßt und sollen den Synodalen möglichst mit der Einladung zugehen. Die Synodalen können zu den Berichten Fragen stellen. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf zu den

einzelnen Berichten die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Besprechung dringender Angelegenheiten

(1) Auf jeder Tagesordnung einer Tagung der Landessynode mit Ausnahme der Haushaltsberatung ist nach der Fragestunde die Besprechung dringender Angelegenheiten vorzusehen.

(2) Die Besprechung dringender Angelegenheiten in der Landessynode kann von einem Ausschuß der Landessynode oder von einem Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen spätestens 10 Tage vor einer Tagung bei der Kirchenregierung angemeldet werden. Die Kirchenregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Anmeldung der Besprechung dringender Angelegenheiten.

(3) Die Besprechung dauert bis zu 60 Minuten; sind mehrere Gegenstände angemeldet, so kann die Landessynode eine Verlängerung bis zu 90 Minuten oder eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt unter Festlegung der Zeitdauer beschließen. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festzusetzenden Reihenfolge, behandelt.

(4) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Berichterstatte-rinnen oder Berichterstatte-r eines Ausschusses oder Anmeldende haben an erster Stelle Rederecht und eine Redezeit von zehn Minuten. Sind bei Ablauf der Besprechung noch Wortmeldungen vorhanden, so werden diese nicht mehr aufgerufen.

(5) Beschlüsse zur Sache werden während der Besprechung nicht gefaßt. Sofern eine Beschlußfassung erstrebt wird und ein entsprechender Antrag Unterstützung findet, ist nach § 17 Abs. 4 zu verfahren. Stimmt die Landessynode einer Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zu, so soll die Sache zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Tagung behandelt werden.

III. Ordnung der Sitzungen

§ 12 Beschlußfähigkeit

(1) Zu Beginn jeder Tagung tragen sich die Synodalen in die Anwesenheitsliste (§ 21 Abs. 1) ein. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu jeder Tagung fest, ob Beschlußfähigkeit gegeben ist. Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

(2) Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode nach Worterteilung ausdrücklich angezweifelt wird. Besteht während einer Sitzung Anlaß zu der Befürchtung, daß eine Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Landessynode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

(3) Ist die Beschlußfähigkeit der Landessynode angezweifelt worden, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit. Danach wird die Anwesenheit der Synodalen durch namentlichen Aufruf festgestellt.

(4) Stellt die Präsidentin oder der Präsident Beschlußfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu schließen. Die Beratungen werden dann in der nächsten Sitzung innerhalb derselben Tagung fortgesetzt. Ist Beschlußfähigkeit nicht mehr zu erwarten, so schließt die Präsidentin oder der Präsident die Tagung.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) An Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes teil. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Protokolls, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht ausdrücklich anders beschließt. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen. Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung entscheidet die Landessynode darüber, ob die gefaßten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben sind.

(3) Neben den Synodalen haben nur die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes Redebefugnis in der Landessynode. Die Landessynode kann aber im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen, daß bestimmte Personen Redebefugnis nach Maßgabe des § 14 erhalten.

(4) Werden die Verhandlungen der Landessynode durch das Verhalten von Zuhörenden gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, daß die Betreffenden oder in besonderen Fällen sämtliche Zuhörende den Raum verlassen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Worterteilung

(1) Bei den Verhandlungen erhalten zunächst das Mitglied der Landessynode, das einen Antrag gestellt hat, und das für den zuständigen Ausschuß beauftragte berichterstattende Mitglied das Wort, die übrigen Synodalen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Zur Richtigstellung eines tatsächlichen Mißverständnisses wird den Synodalen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.

(2) Den Mitgliedern der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes kann die Präsidentin oder der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(3) Gesprochen wird in der Regel vom Pult aus und grundsätzlich in freier Rede. Die Verlesung von schriftlich ausgearbeiteten Reden oder Schriftstücken ist nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

(4) Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Wird vom Verhandlungsgegenstand abgewichen, so kann die Präsidentin oder der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

§ 15 Schluß der Aussprache

(1) Die Beratung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Vorgemerkten gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.

(2) Wird ein hinreichend unterstützter Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt und angenommen, so dürfen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 nur noch die zu diesem Zeitpunkt bereits Vorgemerkten sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Aussprache ist einem Mitglied der Landessynode, das gegen diesen Antrag sprechen will, jedoch das Wort zu erteilen.

(3) Der Berichterstatte(r)in oder dem Berichterstatte(r) eines Ausschusses und der Antragste(r)lerin oder dem Antragste(r)ller ist auf Verlangen zum Schluß der Aussprache ein Schlußwort zu erteilen.

§ 16

Wiedereröffnung und Wiederaufnahme der Verhandlungen

(1) Nimmt ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes nach Schluß der Aussprache (§ 15 Abs. 2) das Wort, ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, die Beratung erneut zu eröffnen.

(2) Die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine durch Synodalbeschuß verabschiedete Angelegenheit in derselben Tagung kann nur erfolgen, wenn die Kirchenregierung oder mindestens sechs Synodale einen entsprechenden Antrag stellen und die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Wiederaufnahme beschließt.

§ 17 Anfragen und Anträge

(1) Synodale können Anfragen an die Landessynode richten. Die Behandlung von Anfragen an die Landessynode richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 2.

(2) An die Landessynode zur Beschlußfassung gerichtete Anträge bedürfen der Schriftform sowie der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. Den Antrag stellt, wer an erster Stelle unterzeichnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

(3) Anträge mit finanzieller Auswirkung sind grundsätzlich im Finanzausschuß vorzubereiten. Über Zusatz- und Änderungsanträge wird während der Beratung des betreffenden Gegenstandes nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 verhandelt.

(4) Steht der Antrag nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Landessynode zunächst, ob der Antrag auf der gleichen Tagung behandelt werden soll. Eine weitergehende Behandlung des Antrages auf der gleichen Tagung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller Synodalen zustimmen; § 4 Abs. 4 ist anzuwenden. Im anderen Fall ist der Antrag einem Ausschuß zu überweisen.

(5) Anträge, die nicht während einer Sitzung der Landessynode gestellt werden, sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und müssen einer Begründung enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Zulässigkeit des Antrages. Ist der Antrag zulässig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Behandlung dieser Anträge bis zur nächsten Tagung der Landes-

synode. Sie oder er kann die Anträge auch einem oder mehreren Ausschüssen überweisen. Ist der Antrag unzulässig, so weist die Präsidentin oder der Präsident ihn zurück.

(6) Die nach Absatz 5 an die Landessynode gerichteten Anträge und die dazu ergangenen Beschlüsse werden während einer Amtszeit fortlaufend nummeriert.

§ 18 Anträge von Propsteisynoden

(1) Auf selbständige Anträge von Propsteisynoden nach § 36 Abs. 1 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung finden § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und § 17 Abs. 5 Anwendung.

(2) Einem Mitglied der Landessynode aus der Propstei, deren Propsteisynode den Antrag gestellt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag vor der Landessynode zu begründen.

(3) Abänderungsanträge können zu diesen Anträgen nicht gestellt werden.

§ 19 Beratung über Vorlagen und Gesetzentwürfe

(1) Besteht eine Vorlage aus mehr als einem Abschnitt oder Paragraphen, so geht, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, eine allgemeine Beratung der besonderen voraus.

(2) Über Vorlagen entscheidet die Landessynode grundsätzlich in einer Beratung und Abstimmung. Bei der Beschlußfassung über Gesetzentwürfe und über den Haushaltsplan findet eine zweite Beratung und Abstimmung statt, bei Gesetzentwürfen über verfassungsändernde Gesetze eine dritte Beratung und Abstimmung. Soweit eine zweite und dritte Beratung stattfindet, erfolgt die Abstimmung über das Ganze erst am Schluß der zweiten oder dritten Lesung. Bei der ersten Lesung von Gesetzentwürfen und des Haushaltsplanes findet zunächst eine allgemeine Beratung statt, nach der dann die einzelnen Abschnitte behandelt werden.

§ 20 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die zur Abstimmung anstehenden Fragen so klar zu stellen, daß deren Beantwortung nur mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(3) Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, genügt für einen Beschluß die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Ein Mitglied der Landessynode, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffenden Entscheidungen dem Mitglied der Landessynode, seiner Ehefrau oder seinem Ehemann, seinen Verwandten bis zum dritten oder Ver-

schwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können.

(5) Liegen über einen Gegenstand Abänderungsanträge vor, so wird über diese zuerst abgestimmt, und zwar zunächst über denjenigen Antrag, der sich am weitesten von der ursprünglichen Vorlage entfernt.

(6) Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist zunächst über jeden Abschnitt oder Paragraphen abzustimmen und sodann über die Vorlage im ganzen, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

§ 21 Schrift- und Protokollführung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sie oder er führt die Anwesenheitsliste, sorgt für die Herstellung der Schreiben der Landessynode und für die Protokollführung über die Verhandlungen der Landessynode während ihrer Tagungen.

(2) Die Protokollierung der Verhandlungen in der Landessynode erfolgt dadurch, daß der gesamte Ablauf einer Tagung der Landessynode auf Tonband aufgenommen wird. Anhand des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes wird als Anlage zum Tonbandprotokoll von jeder Sitzung der Landessynode eine schriftliche Verhandlungsübersicht hergestellt. Diese enthält die jeweils behandelten Gegenstände mit Angabe der Nummern des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes hierzu sowie die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die Namen aller Personen, die zur Sache gesprochen haben.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen beschließt die Landessynode darüber, ob die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden sollen. Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen oder auf Tonband aufzunehmen.

(4) Die Tonbänder sind vom Landeskirchenamt unter Verschuß dauernd aufzubewahren. Soweit es für die dauernde Aufbewahrung erforderlich ist, sollen Kopien oder Überspielungen der Tonbänder hergestellt werden.

§ 22 Protokolleinsicht und -veröffentlichung

(1) Die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes erhalten von jeder Sitzung ein schriftliches Begleitprotokoll, in dem alle in öffentlicher Sitzung gefaßten und bekanntgegebenen Beschlüsse, der Gang der Verhandlung und der zusammengefaßte wesentliche Inhalt der Beratungen jeder Tagung sowie die Fragen und Antworten der Fragestunde zusammengestellt sind. Im übrigen stehen ihnen die Tonbandprotokolle aus öffentlichen Sitzungen zum Abhören zur Verfügung. Weitergehende schriftliche Protokollauszüge aus öffentlichen Sitzungen werden nach Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach schriftlicher Darlegung eines Bedürfnisses erteilt; der Sprecherin oder dem Sprecher ist zuvor Gelegenheit zur Redaktion zu geben. Durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann das Begleitprotokoll auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes, der innerhalb von 4 Wochen nach Versendung des Protokolls bei der

Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein muß, ergänzt oder abgeändert werden.

(2) Personen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, erhalten auf Verlangen nach Maßgabe des Absatzes 1 Zugang zum Protokoll.

(3) Das Präsidium entscheidet darüber, ob, ab wann und in welcher Weise die Vertraulichkeit für das Protokoll nicht-öffentlicher Sitzungen einschließlich der vertraulichen Anlagen der Landessynode und ihrer Ausschüsse allgemein oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses für einzelne Personen aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für bereits archivierte Protokolle und Unterlagen.

(4) Kundgebungen, Entschließungen, Erklärungen und Empfehlungen der Landessynode werden in schriftlichen Protokollauszügen festgehalten und den zuständigen Personen oder Gremien zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

IV. Wahlen

§ 23 Allgemeines Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen, können aus der Landessynode weitere Vorschläge mit Unterstützung von fünf Synodalen gemacht werden.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf entsprechenden Beschluß der Landessynode kann die Wahl auch in offener Abstimmung vorgenommen werden. Ein solches Verhalten ist zulässig, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht und ein Kirchengesetz dem Verfahren ebenfalls nicht entgegensteht.

(3) Soweit ein Kirchengesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten entschieden, die die meisten Stimmen erreicht hatten. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt nach einem dritten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so ist die Wahl zu unterbrechen und dem Ältesten- und Nominierungsausschuß Gelegenheit zur Beratung zu geben.

(4) Wird die Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 24 Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses findet anhand der Personenvorschläge des Konstituierungsausschusses (§ 14 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) statt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. In konstituierenden Tagungen findet diese

Wahl im Anschluß an die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses statt. Der Ältesten- und Nominierungsausschuß kann zur Vorbereitung seiner Personenvorschläge eine Unterbrechung der Sitzung verlangen.

(3) Nachdem die neugewählte Präsidentin oder der neugewählte Präsident die Leitung der Tagung übernommen hat, wählt die Landessynode zwei ihrer Mitglieder zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(4) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten soll ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode gewählt werden. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode sein.

V. Geschäftsordnungsfragen

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Über auftretende Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Dem Rechtsausschuß soll zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 26

Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 23 Abs. 2 sind im Einzelfall möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Beratung im Rechtsausschuß.

VI. Schlußbestimmungen

Entfällt

Kirchengesetz über das Diakonatsgesetz

Vom 18. November 1995

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Der Dienst des Diakons und der Diakonin wird vom diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. Zum Auftrag des Diakons und der Diakonin können Aufgaben insbesondere aus den Bereichen gehören

- a) Dienst für Gefährdete, Kranke, Behinderte, Pflege- und Hilfebedürftige,
- b) Dienst für die Jugend in Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- c) Dienst für alte Menschen,
- d) Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
- e) Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

- f) Mitverantwortung für Gottesdienst, Wortverkündigung, Unterricht und Seelsorge,
- g) Aufgaben der Verwaltung in der Kirche und in ihrer Diakonie.

§ 1

Anstellungsvoraussetzungen

Als Diakon oder Diakonin kann in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angestellt werden, wer eine von ihr anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon oder zur Diakonin eingesetzt worden ist.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Diakon und die Diakonin dazu befähigen, den Dienst im Rahmen des Auftrags der Kirche wahrzunehmen.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind als Ausbildungsgänge anerkannt

- a) ein abgeschlossenes Studium an einem theologisch-pädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich des Anerkennungsjahres (Berufspraktikum); in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten kann das Landeskirchenamt auf das Anerkennungsjahr anrechnen,
- b) eine mindestens dreijährige theologisch-pädagogische oder theologisch-diakonische Ausbildung an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, der sich ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung (§ 3) anschließen,
- c) ein anderer Ausbildungsgang, der vom Landeskirchenamt als der nach Buchstabe a) vorgesehenen Ausbildung gleichwertig anerkannt worden ist; an ihm müssen sich ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung (§ 3) anschließen.

Über die Anerkennung der Ausbildungsstätten entscheidet das Landeskirchenamt und gibt die anerkannten Ausbildungsstätten im Landeskirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 3

Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung umfaßt in der Regel 42 Tage und soll innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Anerkennungsjahr oder der angerechneten Anerkennungszeit (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) abgeschlossen sein. Sie besteht in der Teilnahme an den vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungskursen, dem Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit und der Teilnahme an einem Anerkennungskolloquium.

(2) Der Anstellungsträger hat den Dienst des Diakons und der Diakonin so zu regeln, daß diese an der Aufbauausbildung erfolversprechend teilnehmen können. Das Nähere wird bei der Anstellung schriftlich festgelegt.

(3) Die Aufbauausbildung wird durch ein Anerkennungskolloquium abgeschlossen. Es wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß abgenommen. Dieser besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landes-

kirchenamtes, dem oder der Beauftragten für das Diakoniat und einem oder einer vom Landeskirchenamt zu berufenden Fachkundigen, möglichst einer Lehrkraft an einer evangelischen Fachhochschule. Das Landeskirchenamt kann ein während der Aufbauausbildung abgenommenes Kolloquium dem Anerkennungskolloquium gleichstellen, wenn es gleichwertig ist; das Nähere soll durch allgemeine Verwaltungsanordnung geregelt werden.

§ 4

Einsegnung

(1) Der Landesbischof oder ein durch ihn Beauftragter oder eine Beauftragte segnet die Diakone und Diakoninnen ein. Diese erhalten über die Einsegnung eine Urkunde.

(2) Die Einsegnung wird nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden Ordnung vorgenommen. Sie setzt eine abgeschlossene Ausbildung voraus. Die Diakone und Diakoninnen verpflichten sich, ihren Dienst in Bindung an das Wort Gottes zu tun.

§ 5

Einführung

Die Diakone und Diakoninnen werden in einem Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den zuständigen Propst oder die Pröpstin, in allen anderen Fällen durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Stelle, deren Dienstaufsicht oder Fachaufsicht sie unterstehen. An der Einführung sind der oder die Beauftragte für das Diakoniat (§ 7) und nach Möglichkeit die Diakonenschaft/Schwesternschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 6

Anstellungsträger, Einsatzort und Aufgabenzuweisung

(1) Die Diakone und Diakoninnen nehmen ihren Dienst in der Regel in Kirchengemeinden, in den Propsteien, in der Landeskirche oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr. Anstellungsträger ist für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen die zuständige Propstei, für Propsteijugenddiakone und -diakoninnen die Landeskirche, im übrigen der Rechtsträger des jeweiligen kirchlichen Werks oder der kirchlichen Einrichtung.

(2) Den Einsatzort der Gemeindediakone und -diakoninnen bestimmt der Propsteivorstand. Er kann die Zuordnung des Diakons und der Diakonin zu der Kirchengemeinde nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände, des Arbeitskreises für Propsteijugendarbeit (entsprechend der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 28. März 1994 — Amtsbl. 1994 S. 46) und des Diakons oder der Diakonin ändern oder den Einsatzort auf mehrere Kirchengemeinden ausdehnen.

(3) Über die Zuweisung der wahrzunehmenden Aufgabengebiete der Gemeindediakone und -diakoninnen entscheidet der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Propsteivorstand. Beim Wechsel des Aufgabebereichs oder Hinzutritt eines weiteren Aufgabebereichs soll die Möglichkeit zur adäquaten Fort- und Weiterbildung im Rahmen der vorhandenen Mittel gegeben werden.

§ 7

Der oder die Beauftragte für das Diakonat

(1) Das Landeskirchenamt beruft einen Diakon oder eine Diakonin aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum oder zur Beauftragten für das Diakonat. Die Diakone und Diakoninnen können dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Der oder die Beauftragte für das Diakonat hat die Aufgabe

- a) Anregungen zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Diakone und Diakoninnen an das Landeskirchenamt zu geben,
- b) mit Zustimmung des betreffenden Diakons oder der betreffenden Diakonin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Diakon oder der Diakonin im Rahmen einer Anhörung Stellungnahmen abzugeben,
- c) sich an der Wahrnehmung der Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen in besonderen Fällen zu beteiligen,
- d) an dem Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung mitzuwirken (§ 3 Abs. 3).

§ 8

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über Gemeindediakone und -diakoninnen führt der Propst oder die Pröpstin, für Diakone und Diakoninnen im Dienst der Landeskirche das Landeskirchenamt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann delegiert werden. Kirchliche Werke und Einrichtungen regeln die Dienstaufsicht durch ihr Leitungsorgan.

(2) Die Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen im Gemeindedienst nimmt der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin wahr. Für Propsteijugenddiakone und -diakoninnen nimmt der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin die Fachaufsicht wahr.

(3) Bei Wahrnehmung der Fachaufsicht nach Absatz 2 kann der oder die Beauftragte für das Diakonat hinzugezogen werden.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit einer Ausbildung als Gemeindegliederhelfer oder Gemeindegliederhelferinnen sowie als CVJM-Sekretäre oder CVJM-Sekretärinnen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig auf einer Diakonen- oder Diakoninnenstelle tätig waren, werden auf ihren Antrag Diakonen und Diakoninnen im Sinne dieses Kirchengesetzes gleichgestellt. Soweit sie nicht bereits eingeseignet worden sind, wird die Anerkennung zum Zeitpunkt der Einsegnung wirksam.

(2) Die Ausbildung der Katecheten und Katechetinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Propstei Blankenburg tätig waren, gilt als gleichwertig anerkannter Ausbildungsgang im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe c.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Regelungen durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bad Harzburg, den 18. November 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause

Kirchengesetz

zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern und zur Aufstellung von Frauenförderplänen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz)

Vom 17. November 1995

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird durch verschiedene Maßnahmen nach diesem Gesetz gefördert. Zu diesem Zweck werden insbesondere Frauen in den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der zu fördernde Personenkreis umfaßt alle bei kirchlichen Anstellungsträgern in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Entgelt Beschäftigten und diejenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben. Soweit Dienste, Werke und Einrichtungen nicht der Gesetzgebung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig unterliegen, wird empfohlen, daß sie dieses Kirchengesetz durch Beschluß ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung für die Besetzung von Pfarrstellen sowie aller Stellen, die durch Verfassung, Kirchengesetz, Ordnung oder Satzung vorgeschriebene Wahl zu besetzen sind. Bei den zur Wahl stehenden Personen ist jedoch darauf zu achten, daß sowohl Frauen wie Männer für eine Kandidatur zur Verfügung stehen.

(3) Für die Berufung in das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe gilt dieses Gesetz entsprechend.

(4) Für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 3

Beschäftigungsstrukturen

(1) Nach zwei Jahren sind Daten und Beschäftigungsstrukturen der bei dem jeweiligen Anstellungsträger vorhandenen hauptberuflichen Beschäftigten zu erheben und fortzuschreiben. Die Erhebung und Fortschreibung der Daten über die Beschäftigungsstrukturen soll im Zeitraum der Geltung dieses Gesetzes zwei weitere Male stattfinden. Die Beschäftigungsstrukturen sollen die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Gehaltsgruppen enthalten und deren Veränderungen wiedergeben. Sie dienen der Bestandsaufnahme sowie der Vorbereitung und Überprüfung von Förderplänen nach § 4.

(2) Die Vorschriften zum Schutze der personenbezogenen Daten sind zu beachten.

§ 4

Förderpläne

(1) Anhand der Beschäftigungsstruktur im Sinne des § 3 sind von dem jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeitervertretung, gegebenenfalls der Pfarrervertretung und der Frauenbeauftragten die Ursachen zu erörtern, die Frauen und Männer im Rahmen dieses Gesetzes benachteiligen und jeweils zu einer Unterrepräsentation beigetragen haben. Auf dieser Grundlage sind organisatorische und personelle Maßnahmen der Veränderung und Förderung der Gemeinschaft zu beraten und zu überprüfen. Anstellungsträger mit mehr als zehn hauptberuflichen Beschäftigten haben die vorgesehenen Fördermaßnahmen in einem Förderplan, der Zielvorgabe und einen Zeitraum enthalten soll, schriftlich festzulegen.

(2) Bei Anstellungsträgern von mehr als zehn hauptberuflichen Beschäftigten ist eine Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen durch die weiblichen Beschäftigten zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Vor Beendigung der Wahlperiode kann die Frauenbeauftragte nur mit zwei Drittel der Stimmen der weiblichen Mitarbeiter ihres Amtes enthoben werden. Die Frauenbeauftragte hat auf die Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken. Weibliche Beschäftigte können sich in ihren Angelegenheiten an die Frauenbeauftragte wenden. Die Bestellung einer Landeskirchlichen Frauenbeauftragten bleibt unberührt.

(3) Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Auf Anfrage des Anstellungsträgers, der Mitarbeitervertretung, gegebenenfalls der Frauenbeauftragten oder von Einzelpersonen, die von Förderplänen betroffen sind, nimmt die Landeskirchliche Frauenbeauftragte zu einzelnen Maßnahmen Stellung. Die Landeskirchliche Frauenbeauftragte hat ein Recht auf Einsicht in die Förderpläne.

(5) Die Förderpläne sind erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes und später jeweils sechs Monate nach der Feststellung der Beschäftigungsstruktur aufzustellen.

§ 5

Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind in der weiblichen und männlichen Sprachform auszuschreiben.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 1 muß es in der Ausschreibung heißen, daß der Anstellungsträger bei gleichwertiger Qualifikation den Frauenanteil unter den Beschäftigten zu erhöhen wünscht.

(3) In den Bereichen, in denen der Frauenanteil erhöht werden muß, ist in angemessener Form auszuschreiben und die Landeskirchliche Frauenbeauftragte vorher zu hören.

§ 6

Stellenbesetzung

(1) Befinden sich in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer, so werden bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen so lange bevorzugt berücksichtigt, bis sie in diesen in gleicher Zahl vertreten sind.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn in der Person des Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen, die dies zur Wahrung der Einzelfallberechtigung rechtfertigen.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer, die die für die Ausübung der Stelle erforderliche Qualifikation nachweisen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Frauenbeauftragte ist an den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen. Frauen dürfen in Vorstellungsgesprächen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in anderer Weise befragt werden als Männer.

(4) Die Frauenbeauftragte gemäß § 4 Abs. 2 kann eine beabsichtigte Stellenbesetzung, welche sie für unvereinbar mit Absatz 1 hält, beanstanden. Dies hat spätestens eine Woche nach ihrer Unterrichtung zu erfolgen. Im Falle der Beanstandung hat der Anstellungsträger unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Wird an der Entscheidung festgehalten, so ist dies schriftlich gegenüber der Frauenbeauftragten zu begründen.

§ 7

Berufliche Entwicklung

(1) Bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe des einzelnen Anstellungsträgers unterrepräsentiert sind.

(2) § 6 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Qualifikation

Die gleichwertige Qualifikation gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 wird festgestellt aufgrund der Befähigung, Eignung und der fachlichen Leistung gemessen an den Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle und der Laufbahn. Bei der Feststellung der gleichwertigen Qualifikation sind insbesondere auch durch Familienarbeit, durch die Pflege einer Person sowie durch ehrenamtliche Tätigkeiten oder soziales Engagement erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen zu berücksichtigen, wenn sie der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dienlich sind.

§ 9

Berufung und Entsendung

Bei Berufungen und Entsendungen in Gremien, öffentliche Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen und Personalauswahlgremien sollen Frauen und Männer möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

§ 10

Teilzeitbeschäftigung

(1) In allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sollen auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für Frauen und Männer Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden, soweit dies finanziell vertretbar ist und zu begründende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Anträgen von Frauen und Männern auf Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen. Bei Antragstellung sollen Frauen und Männer über die allgemeinen finanziellen, arbeits-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Folgen schriftlich informiert werden.

(3) Dem Wunsch von Teilzeitbeschäftigten, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert hatten, nach Erhöhung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 11

Fort- und Weiterbildung

(1) Teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und Qualifikation eingeräumt werden wie Vollbeschäftigten.

(2) Fort- und Weiterbildungsangebote sollen so gestaltet werden, daß Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung oder den Anmeldungen ein Bedürfnis ergibt.

(3) Dient die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der beruflichen Qualifizierung, sollen Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe bzw. den vergleichbaren Gruppen unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt berücksichtigt werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Themenkreis „Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ ist in die Fort- und Weiterbildungsangebote aufzunehmen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Einarbeitung, Beratung und Unterstützung sowie auf Fort- und Weiterbildung.

(2) Bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Kosten werden im Rahmen vorhandener Mittel gegen Vorlage von Belegen erstattet. Dies schließt die Kosten für die Betreuung von

Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen im Rahmen festzusetzender Höchstsätze ein.

(3) Unbeschadet von Absatz 2 kann bei einem umfassenden ehrenamtlichen Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung der §§ 3, 4, 8, 10, 11 und 12 erforderlichen Regelungen durch Kirchenverordnung zu erlassen.

§ 14

Geltungsdauer

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Es tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft, sofern nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin die Weitergeltung durch Kirchengesetz beschlossen wird.

Bad Harzburg, den 18. November 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Christian Krause

Kirchengesetz

zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche (Organisationserprobungsgesetz)

Vom 18. November 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Ermöglichung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Landeskirche können Kirchengemeinden, Propsteien und andere kirchliche Rechtsträger auch Erprobungsmodelle entwickeln und durchführen, die von geltenden Rechtsvorschriften abweichen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung, aber nicht für die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(2) Absatz 1 gilt auch für Formen der Zusammenarbeit, die die Grenzen von Kirchengemeinden und Propsteien überschreiten.

§ 2

(1) Die Konzeption von Erprobungsmodellen nach § 1 muß von den Kirchenvorständen der betroffenen Kirchengemeinden, den Propsteivorständen der betroffenen Propsteien oder den Leitungsorganen der betroffenen Rechtsträger beschlossen sein und, soweit erforderlich, einen Finanzierungsplan enthalten.

(2) Erprobungsmodelle bedürfen der Zustimmung durch die Kirchenregierung. Zuvor ist der Gemeindeausschuß der Landessynode zu hören. Bei Erprobungsmodellen von Kirchengemeinden ist auch der Propsteivorstand zu hören.

§ 3

Bei Erprobungsmodellen von Kirchengemeinden kann der Propsteivorstand, bei Erprobungsmodellen von Propsteien kann die Kirchenregierung Maßnahmen zur Förderung und Begleitung treffen.

§ 4

Erprobungsmodelle können, sofern Eigenmittel nicht ausreichen, aus einem Sonderfonds gefördert werden, der aus den Kirchensteuermitteln der Rechtsträger zu bilden ist. Die nähere Ausgestaltung des Sonderfonds sowie das Verteilungsverfahren werden durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 5

(1) Die Erprobungszeit beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(2) Nach Beendigung der Erprobung berichtet die Kirchenregierung der Landessynode über die Ergebnisse und schlägt ihr gegebenenfalls gesetzliche Regelungen vor.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.
Bad Harzburg, den 18. November 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian K r a u s e

RS 492

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über ein Sondervermögen zur Förderung und
Finanzierung zusätzlicher
Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und
kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche aus
Spenden und anderen Mitteln (Spendenfondsgesetz)
Vom 18. November 1995**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Spendenfondsgesetz vom 13. Oktober 1984 (Amtsbl. 1984 S. 93) mit Änderung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45) wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In besonderen Fällen ist eine Umschulungsfinanzierung für kirchlich ausgebildete Mitarbeiter ohne Verwendungsmöglichkeit im kirchlichen Dienst ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 3 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes möglich.“

(2) § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Eine mit Mitteln des Spendenfonds finanzierte Beschäftigungs- bzw. Umschulungsmaßnahme begründet keinen Anspruch auf ein Daueranstellungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft im Bereich der Landeskirche.“

(3) § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Es tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bad Harzburg, den 18. November 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian K r a u s e

**Kirchengesetz
über den 2. Nachtragshaushalt der Landeskirche für
das Haushaltsjahr 1995
Vom 18. November 1995**

§ 1

Der Stellenplan des Haushaltsplanes 1995/1996 (beschlossen durch die Landessynode am 26. November 1994) — Seiten 129 bis 143 — wird wie folgt geändert:

1. In Adr.-Nr. 3945 der Haushaltsstelle 7610.4230

„7 Stellen Angestellte im Verwaltungsdienst. Verg.-Gr. BAT Vc/Vb/IVa; davon 1 Stelle bis IVa“ wird 1 Stelle Vc/Vb umgewandelt in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 9/10 — Landeskircheninspektor/Landeskirchenoberinspektor. Diese Stelle wird im Stellenplan bei Adr.-Nr. 3730 hinzugefügt.

§ 2

Die Besoldungskosten werden finanziert durch die Gesamtpersonalkosten im Rahmen der gegenseitigen Deckung nach dem Haushaltsvermerk **Ziffer 1a) — Allgemeine Deckungsvermerke**. Für den Fall einer Überschreitung der Gesamtdeckung stehen der Haushaltsstelle 9810.8610 Sollverstärkungsmittel — Personalkosten — zur Verfügung.

§ 3

Der durch das Kirchengesetz vom 26. November 1994 festgestellte Haushaltsplan 1995/96 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird durch dieses Kirchengesetz ergänzt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft.
Bad Harzburg, den 18. November 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian K r a u s e

RS 422

**Kirchenverordnung über Aufwandsentschädigungen
für Pröpste und Pröpstinnen sowie für
vorübergehende Mitverwaltung von Pfarrstellen
Vom 25. Oktober 1995**

Aufgrund des § 36 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Neufassung vom 29. Januar 1992

(Amtsbl. 1992 S. 46), zuletzt geändert am 11. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 25) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer zusätzlich zu seinem Dienstauftrag länger als drei Monate eine Pfarrstelle ganz oder teilweise mitverwaltet, erhält eine Entschädigung. Tage- und Übernachtungsgelder werden daneben nicht gewährt.

(2) Die Kirchenregierung bestimmt die Höhe der Entschädigung nach Maßgabe der von der Landessynode im Haushaltsplan der Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 2

Pröpste und Pröpstinnen können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie einen über das normale Maß hinausgehenden Dienst wahrnehmen, mit dem feststellbar ein besonderer Aufwand verbunden ist. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Kirchenregierung bestimmt die Höhe der Entschädigung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Zahlung einer Entschädigung im Falle vorübergehender Mitverwaltung einer Pfarrstelle vom 24. September 1974 (Amtsbl. 1974 S. 79) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause

Bekanntmachung
des 71. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-
Angestelltarifvertrages und
Änderungstarifvertrages Nr. 55 zum MTL II

Als Anlagen werden die nachstehenden Tarifverträge — auszugsweise — abgedruckt:

1. 71. Tarifvertrag zur Änderung des BAT (Anlage A)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 55 zum MTL II (Anlage B)

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42), zuletzt geändert durch die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995 (Amtsbl. 1995 S. 89), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Amtsbl. 1978 S. 59), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 23), auf die Dienstverhältnisse der Angestellten, der Arbeiter und Arbeiterinnen anzuwenden.

Schwerpunkt der Änderungen ist die Angleichung der Tarifvorschriften an die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065). Insbesondere sind mit Wirkung vom 1. September 1995 die bisherigen Vorschriften über die Leistungen bei Kur- und Heilverfahren in § 50 Abs. 1 BAT und § 42 a MTL II gestrichen und in die Vorschriften über den Anspruch auf Krankenbezüge (§§ 37 und 71 BAT, § 42 MTL II) aufgenommen worden.

Im einzelnen wird auf die als Anlage C abgedruckten Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Juli 1995 hingewiesen. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Ein spätestens am 31. August 1995 angetretenes Kur- oder Heilverfahren ist noch nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften abzuwickeln.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 1995

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Anlage A

71. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltarif-
vertrages vom 12. Juni 1995

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 70. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltarifvertrages vom 21. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

a) ...

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Angestellte‘ umfaßt auch weibliche Angestellte.“

2. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 23 a Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- cc) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 50 Abs. 1“ die Worte „in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung“ eingefügt.

- cc) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „bzw. § 71 Abs. 1“ eingefügt und nach dem Komma die Worte „in den Fällen des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3

bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen," angefügt.

4. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28
Grundvergütung der Angestellten
zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1). § 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30
Gesamtvergütung der Angestellten
unter 18 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.“

6. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) für Arbeit an

- aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
– ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
– bei Freizeitausgleich 35 v. H.,
bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,
– ohne Freizeitausgleich 150 v. H.,
– mit Freizeitausgleich 50 v. H.“

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.
b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt

hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleich gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a₁) In Satz 1 wird das Wort „Unfallversicherung“ durch die Worte „Renten- oder Unfallversicherung“ ersetzt.

b₁) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

- c) Dem Absatz 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.“

- d) In Absatz 5 Unterabs. 1 werden nach den Worten „Unterabs. 1“ die Worte „oder 2“ und nach den Worten „bezogen werden“ ein Semikolon und die Worte „Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)“ und nach den Worten „diesen Tarifvertrag“ die Worte „den BAT-O“ eingefügt.

bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

a₁) In Satz 1 werden die Worte „für den Zeitraum der Überzahlung“ gestrichen.

b₁) In Satz 2 werden nach dem Wort „über“ ein Semikolon und die Worte „§ 53 SGB I bleibt unberührt“ eingefügt.

c₁) Satz 3 wird gestrichen.

- cc) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

- f) Nach Absatz 9 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

- 9. Der folgende § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Ar-

beitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder dem Betrieb vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder

b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

- 10. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Angestellte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur

Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbienenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Angestellte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruches gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

11. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „– auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches –“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37 a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“

b) In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 4 der Protokollnotizen zu Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

c) Nr. 4 Buchst. c der Protokollnotizen zu Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

13. § 48 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 5 a werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

14. § 50 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

15. In § 60 Abs. 3 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Unterabs. 1“ eingefügt.

16. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Ver-

schulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 Satz 2 angerechnet.“

Die Krankenbezüge werden längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt,

a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,

c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.“

bb) Unterabsatz 5 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbienenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet

hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.“

c) Dem Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 erhält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Maßnahme als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 3, 8 und 9; der Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabs. 1 für die Dauer von sechs Wochen (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1) bleibt unberührt.“

d) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

17. ...

18. ...

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung

Im Eingangssatz des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 24. April 1991 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung, werden nach dem Wort „(BAT)“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1973 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 3

Aufhebung von Tarifverträgen

Es werden aufgehoben

a) der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (Bund/TdL),

b) ...

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. August 1994,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1995,
- c) § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1995.

Anlage B

Änderungstarifvertrag Nr. 55 zum MTL II vom 12. Juni 1995

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung ‚Arbeiter‘ umfaßt auch Arbeiterinnen.“

2. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 23 erhält die folgende Fassung:

„§ 23

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn

a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 85 v. H.,

b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 100 v. H. des Vollohnes.

(2) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.“

4. § 27 Abs. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) für Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

– ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,

– bei Freizeitausgleich 35 v. H.,

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

– ohne Freizeitausgleich 150 v. H.,

– bei Freizeitausgleich 50 v. H.“

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Krankenlohn“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Urlaubslohn“ das Komma gestrichen und die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden die Worte „Krankenlohn oder Krankenbeihilfe“ durch die Worte „Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
- „Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.
7. § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42
Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Arbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubslohnes – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags –, der ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder

- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß.

Dies gilt nicht,

- a) wenn der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahrs können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- b) von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den MTarb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettourlohslohn gezahlt. Nettourlohslohn ist der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6) – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlages –, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des

Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.“

8. § 42a erhält die folgende Fassung:

„§ 42a

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

9. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruches gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 12 werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- c) In Buchstabe b der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „den §§ 42 und 42 a“ durch die Worte „§ 42“ ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 42 a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

12. Dem § 53 Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der

medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 42 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.“

13. In § 63 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1)“ durch die Worte „vier Wochen zum Monatsschluß“ ersetzt.

14. ...

15. Nr. 4 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL
betr. Besitzstandswahrung

...

§ 3

Änderung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Die Anlage 1 – Lohngruppenverzeichnis – zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1 Unterabs. 1 wird gestrichen.
- 2. Nr. 5 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“ sowie die Worte „nach dem Zivildienstgesetz“ gestrichen.

bb) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird der folgende Buchstabe f angefügt:

„f) wegen einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.“

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben c werden die Worte „in den Fällen des § 42 Abs. 4 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen,“ angefügt.

bb) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 42 a MTL II“ die Worte „in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung“ angefügt.

§ 4

Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage für Arbeiter mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz

...

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1995,
- b) ...

Anlage C

Tarifgemeinschaft Bonn, den 28.7.1995
deutscher Länder

Betr.: Änderungsstarifverträge vom 12. Juni 1995 zu den Mantel-Tarifverträgen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende;
hier: Durchführungshinweise für das Tarifgebiet West

Zur Durchführung der mit dem o. g. Schreiben der Geschäftsstelle vom 13. Juli 1995 übersandten Änderungsstarifverträge vom 12. Juni 1995 gebe ich für das Tarifgebiet West die folgenden Hinweise:

A. Allgemeines

1. Die Änderungsstarifverträge vom 12. Juni 1995 enthalten insbesondere für die Fälle der Arbeitsunfähigkeit und der Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation eine Anpassung an die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. In diesem Zusammenhang wurde z. B.

- a) eine Arbeitsverhinderung durch eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahme) auch bei Angestellten der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt und in die Vorschriften über Krankenbezüge (z. B. §§ 37, 71 BAT) einbezogen,
- b) bei Kurmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der Krankenbezugsfrist auf bis zu 28 Wochen vereinbart,
- c) festgelegt, daß auch in den Fällen des § 71 BAT bei Kurmaßnahmen nur ein Krankengeldzuschuß anstelle der Urlaubsvergütung gezahlt wird,
- d) für eine etwaige Schonzeit nach einer Kurmaßnahme ein Anspruch auf Erteilung von Erholungsurlaub eingeräumt,
- e) die Regelung der Wiederholungserkrankung in § 37 BAT und § 42 MTL II an das Entgeltfortzahlungsgesetz angepaßt und
- f) die gesetzliche Vorschrift über Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit sowie über den Forderungsübergang bei Dritthaftung in die Manteltarifverträge übernommen.

Diese Änderungen treten am 1. September 1995 in Kraft.

2. Ferner wurde der Zeitzuschlag für Arbeit an solchen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ebenfalls ab 1. September 1995 um 15 %-Punkte angehoben.

3. Schließlich enthalten die Manteltarifverträge für Angestellte und Arbeiter die Änderung der Vorschriften über die Lohnbemessung bei jugendlichen Arbeitnehmern (z. B. §§ 28, 30 BAT), die rückwirkend zum 1. Mai 1995 in Kraft treten.

B. Zu den einzelnen Tarifverträgen

Die in den Änderungsstarifverträgen vereinbarten Änderungen der Tarifvorschriften treten grundsätzlich am 1. September 1995 in Kraft. Auf Ausnahmen hiervon ist nachstehend besonders hingewiesen.

I. Zum 71. Tarifvertrag zur Änderung des BAT

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 BAT):

- a) ...
- b) Die Protokollnotiz entspricht der bisher in der Vorbemerkung Nr. 1 Unterabs. 1 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II enthaltenen Regelung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 3 BAT):

Die Bestimmungen über die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit sind in § 18 Abs. 3 BAT gestrichen worden. Die Anzeige- und Nachweispflichten ergeben sich künftig aus dem neuen § 37 a BAT. Auf Nr. 9 wird verwiesen.

Zu § 18 Abs. 2 Satz 3 BAT, wonach bei nicht genehmigtem Fernbleiben kein Anspruch auf Bezüge besteht, weise ich auf folgendes hin:

Nach § 2 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes haben Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldig der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage. Diese gesetzliche Regelung, die bereits im Feiertagslohnzahlungsgesetz vom 2. August 1951 enthalten war, wird durch die Mantel-Tarifverträge des öffentlichen Dienstes nicht eingeschränkt; sie gilt daher auch für Arbeitnehmer und Auszubildende im öffentlichen Dienst.

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 BAT):

a) Bei der Ergänzung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 **Satz 2 Buchst. b** BAT um die Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des § 71 BAT durch den 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1994.

b) Durch die Anfügung des **Buchstaben e** in § 23 a Satz 2 Nr. 4 **Satz 2** BAT wird sichergestellt, daß künftig die Aufnahme einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) dann nicht zu einer Unterbrechung der Bewährungszeit nach § 23 a BAT führt, wenn die Tätigkeit als Entwicklungshelfer zugleich von der Ableistung des Grundwehrdienstes befreit (vgl. hierzu § 13 b des Wehrpflichtgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 – BGBl. I S. 1505 –) und ferner die Bewährungszeit hier-

durch nicht um mehr als zwei Jahre unterbrochen ist.

Es bestehen keine Bedenken, die neue Tarifvorschrift auch auf eine am 1. September 1995 noch andauernde oder schon beendete Tätigkeit als Entwicklungshelfer anzuwenden, wenn die Bewährungszeit nach § 23 a BAT am 1. September 1995 noch nicht abgelaufen ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 9. März 1994 – 4 AZR 228/93 – [ZTR 1994, 333] zur Änderung der Tarifvorschrift in Satz 2 Buchst. d bei Unterbrechungen infolge einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung). Ein eventueller Anspruch auf Bewährungsaufstieg kann jedoch frühestens zum 1. September 1995 in Betracht kommen.

- c) Bei der Ergänzung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 **Satz 3 Buchst. a** BAT handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Anspruchsgrundlage für den Zusatzurlaub der Schwerbehinderten ergibt sich ausschließlich aus § 47 des Schwerbehindertengesetzes.
- d) Die vor dem 1. September 1995 liegenden Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT werden auch nach Streichung dieser Vorschrift weiterhin auf die Bewährungszeit angerechnet; die Ergänzung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 **Satz 3 Buchst. b** BAT stellt dies sicher.

Nach dem 31. August 1995 liegende Unterbrechungen der Bewährungszeit durch Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahmen), die künftig einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichstehen (vgl. § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 und § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT sowie die nachfolgende Nr. 8), sind von § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d BAT erfaßt; unter den dort genannten Voraussetzungen wird die Zeit der Kurmaßnahme weiterhin auf die Bewährungszeit angerechnet.

- e) Bei der Ergänzung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 **Satz 3 Buchst. d** BAT um die Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. auch den vorstehenden Buchstaben a).

Die weitere Ergänzung des Satzes 3 Buchst. d bewirkt, daß bei Arbeitsunfähigkeit der bisher schon geltende Zeitraum von bis zu 26 Wochen, der auf die Bewährungszeit angerechnet wird, um die Zeit einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahme), höchstens jedoch um zwei Wochen auf bis zu 28 Wochen verlängert wird, wenn ein Fall des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT vorliegt.

Es verbleibt dabei, daß die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (hierzu gehört ab 1. September 1995 auch eine Kurmaßnahme) auch dann bis zu 26 Wochen – ggf. bis zu 28 Wochen – auf die Bewährungszeit angerechnet wird, wenn die Bezugsfrist für die Krankenbezüge bereits vorher abgelaufen ist.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 28 BAT):

Aufgrund der Neufassung des § 28 BAT, die bereits mit Wirkung vom **1. Mai 1995** in Kraft

getreten ist, erhalten künftig alle Angestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn des Monats an, in den dieser Geburtstag fällt (§ 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 i.V.m. § 28 Satz 2 BAT), 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung. Die bisherige Sonderregelung für verheiratete Angestellte mit Unterhaltspflichten (§ 28 Abs. 2 BAT a. F.) konnte damit entfallen.

Die Tarifvertragsparteien hatten dieser Änderung des § 28 BAT bereits im Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT vom 31. Mai 1995 dadurch Rechnung getragen, daß eine besondere Tabelle für die unter § 28 BAT fallenden Angestellten nicht mehr vereinbart wurde.

Ich weise darauf hin, daß nach den Vorschriften des § 27 Abschn. A Abs. 1 BAT bzw. § 27 Abschn. B Abs. 1 BAT, die beide unverändert geblieben sind, das erstmalige Aufsteigen in die nächste Lebensaltersstufe/Stufe weiterhin frühestens vom Beginn des Monats an erfolgen kann, in dem der Angestellte bei Anwendung der Anlage 1 a zum BAT das 23. bzw. 25. Lebensjahr und bei Anwendung der Anlage 1 b zum BAT das 22. Lebensjahr vollendet.

5. Zu § 1 Nr. 5 (§ 30 BAT):

Aufgrund der Neufassung des § 30 BAT, die – ebenso wie die Neufassung des § 28 BAT – auch mit Wirkung vom **1. Mai 1995** in Kraft getreten ist, ist der Bemessungssatz für die Gesamtvergütung derjenigen Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von bisher 55, 65 oder 75 v. H. auf einheitlich 85 v. H. angehoben worden. Dieser Bemessungssatz gilt z. B. auch für solche Zulagen, deren Regelungen auf § 30 BAT verweisen (vgl. z. B. § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 für die in diesem Tarifvertrag geregelten Zulagen).

Die dem Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT vom 31. Mai 1995 als Anlagen 2 und 4 beigefügten Tabellen für Angestellte unter 18 Jahren berücksichtigen bereits den neuen Bemessungssatz von 85 v. H.

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT):

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT für die Zahlung von Zeitzuschlägen für Arbeit an Wochenfeiertagen ist neu gefaßt worden. Wie bisher wird für die Arbeit an Wochenfeiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie für die Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag ein Zeitzuschlag von 135 v. H. (ohne Freizeitausgleich) bzw. 35 v. H. (bei Freizeitausgleich) gezahlt.

Ein auf 150 v. H. bzw. 50 v. H. erhöhter Zeitzuschlag wird künftig lediglich für Arbeit an solchen Wochenfeiertagen gezahlt, die auf einen Sonntag fallen. In Betracht kommen im Tarifgebiet West 1. Januar, 6. Januar (nur Baden-Württemberg und Bayern), 1. Mai, 15. August (nur Saarland), 3. Oktober, 1. November (nur Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland), 25. und 26. Dezember, jeweils sofern sie auf einen Sonntag fallen.

Zu der Höhe des Zeitzuschlags bei Gewährung von Freizeitausgleich weise ich in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

Nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2 BAT muß die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche ausgeglichen werden. Aufgrund dieses zwingend vorgeschriebenen Freizeitausgleichs kann der Zeitzuschlag von 135 v. H. für die Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag sowie der Zeitzuschlag von 150 v. H. für die Arbeit an solchen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, daher nicht in Betracht kommen, wenn es sich um dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeit handelt. In diesen Fällen ist lediglich ein Zeitzuschlag von 35 v. H. bzw. 50 v. H. zu zahlen. Der höhere Zeitzuschlag von 135 v. H. bzw. 150 v. H. kommt nur für solche Stunden in Betracht, die nicht dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistet worden sind und für die ein Freizeitausgleich, der in diesen Fällen nicht zwingend vorgeschrieben ist, auch nicht gewährt wurde (vgl. auch Urteile des BAG vom 11. Dezember 1980 – 3 AZR 163/78 – [AP Nr. 2 zu § 27 MTB II], vom 22. September 1981 – 3 AZR 330/79 – [AP Nr. 1 zu § 35 BAT] und vom 18. März 1986 – 3 AZR 541/84 – [AP Nr. 3 zu § 35 BAT]).

7. Zu § 1 Nr. 7 (§ 36 Abs. 1 BAT):

Bei der Ergänzung des § 36 Abs. 1 BAT um einen Hinweis auf § 37 Abs. 2 bzw. § 71 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des Krankengeldzuschusses im BAT ab 1. Juli 1994 durch den 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT. Die Ergänzung ist in Anpassung an das Arbeiterrecht vorgenommen worden, das schon nach der bis zum 31. August 1995 maßgebenden Fassung des § 31 Abs. 2 MTL II Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zustand, von der Anwendung der Vorvormonatsregelung für die Bemessung unständiger Bezügebestandteile ausgeklammert hatte. In den Monaten, in denen ausschließlich Krankengeldzuschuß zusteht, können somit keine unständigen Bezügebestandteile gezahlt werden. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vorvormonat ist, unberücksichtigt.

8. Zu § 1 Nr. 8 (§ 37 BAT):

- a) Mit der Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 37 BAT sind die entsprechenden Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes – EFZG – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014/1065) weitgehend in den BAT übernommen worden.
- b) Ein Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen besteht nach § 37 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT wie bisher in den Fällen, in denen der Angestellte durch **Krankheit** an der Arbeitsleistung verhindert (arbeitsunfähig) ist. Hierunter wird künftig auch die Krankheit subsumiert, die durch einen Unfall verursacht ist. Eine bei Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogene Erkrankung schließt den Anspruch auf Krankenbezüge grundsätzlich nicht mehr aus: die Tarifver-

tragsparteien haben damit dem Urteil des BAG vom 19. Oktober 1983 – 5 AZR 195/81 – (AP Nr. 62 zu § 616 BGB) entsprochen, wonach eine dem § 37 BAT vergleichbare Tarifvorschrift insoweit als nichtig angesehen worden war.

Wie bisher darf die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Angestellten herbeigeführt worden sein. Die Tarifvertragsparteien haben insoweit durch eine Protokollnotiz den in Absatz 1 enthaltenen Verschuldensbegriff eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt nur für die Regelung des § 37 Abs. 1 BAT; sie kann auf sonstige Tarifbestimmungen (z. B. § 19 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT) nicht ausgedehnt werden. Die Verschuldensfrage stellt sich in besonderem Maße, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten (z. B. Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit) verursacht ist. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Krankenbezüge kann in diesen Fällen nach Auffassung des Arbeitgeberkreises der BAT-Kommission in der Sitzung am 14. Mai 1984 rechtsmißbräuchlich sein.

Tariflich sind Arbeitsverhinderungen durch Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Kurmaßnahmen) sowie Arbeitsverhinderungen infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation bzw. eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT). Die Zahlung von Krankenbezügen während einer Kurmaßnahme kommt jedoch nach wie vor dann nicht in Betracht, wenn der Angestellte die Ursache der Kurmaßnahme verschuldet hat (z. B. im Falle einer Entwöhnungskur wegen Alkoholabhängigkeit) und aus den gleichen Gründen die Zahlung von Krankenbezügen wegen Krankheit ausgeschlossen ist (vgl. Urteil des BAG vom 11. November 1987 – 5 AZR 497/86 – [AP Nr. 75 zu § 616 BGB]); dies ergibt sich auch im Anwendungsbereich des EFZG aus der Inbezugnahme des § 3 EFZG in § 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG.

Eine **Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation**, die bisher als Kur- oder Heilverfahren in § 50 Abs. 1 BAT geregelt war und nunmehr in § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT aufgenommen ist, muß

- durch einen Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger (z. B. Sozialamt, Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz) bewilligt bzw. bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ärztlich verordnet worden sein und
- in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 107 Abs. 2 SGB V, § 15 Abs. 2 SGB VI) **stationär** durch-

geführt werden. Es muß sich dabei um eine Einrichtung handeln, die von einem der vorgenannten Träger (z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) betrieben wird oder mit der einer dieser Träger einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Einrichtung, in der die Kurmaßnahme durchgeführt wird, die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder den o. g. Einrichtungen jedenfalls vergleichbar ist.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT können auch bei einer Müttergenesungskur (§ 41 SGB V) erfüllt werden, wenn die Kurmaßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird.

Für eine sog. Freie Badekur, bei der ohne stationäre Unterbringung Behandlungen/Anwendungen in Anspruch genommen werden, besteht hiernach kein Anspruch auf Krankenbezüge.

Für die Durchführung von Kurmaßnahmen, die nicht von § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT erfaßt werden, muß künftig Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

Kein Anspruch auf Krankenbezüge besteht für sog. Nachkuren oder Schonungszeiten. Ist der Angestellte im Anschluß an die Kurmaßnahme arbeitsunfähig, gelten die allgemeinen Regelungen; anderenfalls muß ihm auf Verlangen im Anschluß an die Kurmaßnahme Erholungsurlaub gewährt werden (vgl. nachfolgende Nr. 12 Buchst. b).

Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsvorschrift für Kurmaßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. September 1995) noch andauern, nicht vereinbart. Ausweislich der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen am 12. Juni 1995 haben die Arbeitgebervertreter aber erklärt, „daß ein spätestens am 31. August 1995 angetretenes Kur- oder Heilverfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften abgewickelt wird“.

Für Fälle der nicht rechtswidrigen **Sterilisation** oder des nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren **Schwangerschaftsabbruchs** wurde § 37 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT in enger Anlehnung an das Entgeltfortzahlungsgesetz formuliert. Dieser Unterabsatz entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 2 EFZG.

- c) Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT erhält der Angestellte wie bisher bei Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT) längstens für sechs Wochen.

Die tarifliche Regelung über die Ansprüche auf Krankenbezüge bei sog. Wiederholungserkrankungen wurde an das Entgeltfortzahlungsgesetz angepaßt, so daß künftig nur noch die tariflichen Regelungen beachtet werden

müssen. Eine Wiederholungserkrankung liegt vor, wenn der Angestellte nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten erneut wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig wird. In diesem Fall wird die Zeit der Vorerkrankung auf die Bezugsfristen für die Krankenbezüge (Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung sowie Krankengeldzuschuß) angerechnet.

Liegt der Zeitpunkt der erneuten Erkrankung dagegen mehr als sechs Monate nach dem Ende der Vorerkrankung, hat der Angestellte wiederum Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für längstens sechs Wochen (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a BAT). Unabhängig hiervon besteht bei erneuter Erkrankung auch dann wiederum ein Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für längstens sechs Wochen, wenn seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b BAT).

Die Regelung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b BAT kann aber nicht dazu führen, daß bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit ohne Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Ablauf von 12 Monaten ein erneuter Anspruch auf Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung für die Dauer von sechs Wochen entstehen kann.

Die Regelungen über die Wiederholungserkrankung sind künftig insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen Kurmaßnahmen durchgeführt werden, da auch bei Angestellten, die vor Antritt der Kurmaßnahme nicht arbeitsunfähig sind, die Kurmaßnahme als Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit gilt.

Die Zahlung der Krankenbezüge endet wie bisher grundsätzlich mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT). Auf die Ausnahmen hiervon in § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT wird hingewiesen.

- d) Durch den in § 37 Abs. 3 **Unterabs. 1 Satz 2** BAT neu aufgenommenen Buchstaben c wird der Anspruch auf Krankengeldzuschuß künftig auch für den Zeitraum ausgeschlossen, für den eine Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat. Die Angestellte erhält in diesen Fällen auch kein Krankengeld, weil der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange Mutterschaftsgeld zusteht (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Der Arbeitgeber hat ggf. einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) zu zahlen.

Die bisher in § 37 Abs. 3 **Unterabs. 2** BAT enthaltene Regelung über die Zahlung eines Krankenzuschusses in den Fällen, in denen dem Angestellten ein Anspruch auf Krankengeld für den Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht zusteht (diese Regelung hatte praktische Bedeutung nur bei bestimmten Wiederholungserkrankungen, bei denen der Sechswochenzeitraum des § 37 Abs. 2 BAT bereits vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit

abgelaufen war), ist ersatzlos gestrichen worden. Der Angestellte erhält künftig für diesen Tag keine Krankenbezüge. Die Tarifvertragsparteien haben damit die Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V nachvollzogen, wonach ein Anspruch auf Krankengeld erst mit dem Tag entsteht, der dem Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht für diesen Tag ausnahmsweise dann, wenn der Angestellte erst nach Beginn der Arbeit arbeitsunfähig geworden ist (in diesem Fall werden die Bezüge für den Rest des Erkrankungstages fortgezahlt).

- e) Aufgrund des dem § 37 **Abs. 4** BAT angefügten Unterabsatzes werden Zeiten einer Kurmaßnahme i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im Umfang von höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen für den Bezug des Krankengeldzuschusses angerechnet. Der Angestellte kann in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen den Krankengeldzuschuß bis zum Ablauf der 15. oder 28. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Der Zeitraum der Kurmaßnahme muß jedoch zumindest teilweise in den Bezugszeitraum für den Krankengeldzuschuß (7. bis 13. bzw. 26. Woche) fallen; d. h., die Kurmaßnahme muß entweder zu Beginn der 7. Woche noch andauern oder vor Ablauf der 13. bzw. 26. Woche begonnen haben. Endet die Kurmaßnahme innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Bezugszeitraumes für den Krankengeldzuschuß (7. Woche), werden nur die in den Bezugszeitraum fallenden Tage der Kurmaßnahme nicht auf den Bezugszeitraum angerechnet. Auf den Ablauf der Sechswochenfrist für den Bezug von Krankenbezügen in Höhe der Urlaubsvergütung wirkt sich diese neue Regelung nicht aus.

Da die neue Vorschrift nur Kurmaßnahmen i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT, nicht aber – übergangsweise – auch solche i. S. des bis zum 31. August 1995 geltenden § 50 Abs. 1 BAT in Bezug nimmt und eine besondere Übergangsvorschrift von den Tarifvertragsparteien nicht vereinbart ist, führen Kurmaßnahmen, die vor dem 1. September 1995 angetreten wurden, nicht zur Anwendung des § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT (vgl. auch die im vorstehenden Buchstaben b angeführte Niederschriftserklärung).

- f) Aufgrund der Ergänzung des § 37 **Abs. 5 Unterabs. 1** BAT um den Hinweis, daß § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT entsprechend gilt, ist die Nichtanrechnung von Zeiten einer Kurmaßnahme auf die Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß auch in den Fällen zu beachten, in denen der kalenderjährliche Höchstbezugszeitraum für die Krankenbezüge von Bedeutung ist.
- g) Durch die Änderung des § 37 **Abs. 7 Unterabs. 1** BAT wird die bereits bisher vertretene Auffassung (vgl. Schreiben der Geschäftsstelle vom 23. Juni 1994 – 3-01-37/1008/94 – B/2 –), daß das Übergangsgeld nach § 20 ff. SGB VI, das von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung während einer Reha-Maßnahme

anstelle der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt wird (vgl. § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), zu den Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehört, tariflich klargestellt; ein Krankengeldzuschuß steht daher vom Beginn des Anspruchs auf Übergangsgeld an nicht mehr zu. Lediglich in den Fällen, in denen die Reha-Maßnahme Erfolg hatte und es nicht zu einer anschließenden Rentengewährung kommt, gehört das Übergangsgeld nach § 20 ff. SGB VI nicht zu den Bezügen der gesetzlichen Rentenversicherung i. S. des § 37 BAT.

Durch die Änderung des § 37 **Abs. 7 Unterabs. 2** BAT wird einerseits erreicht, daß überzahlte Bezüge (überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge wie z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) als Vorschüsse auch auf solche Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung usw. gelten, die nicht nur für den Zeitraum der Überzahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis zustehen (Satz 1). Die bisher nur für den Zeitraum der Überzahlung geltende Fiktion ist damit erweitert worden. Andererseits wird durch die Anfügung des Hinweises auf § 53 SGB I in Satz 2 dieses Unterabsatzes der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen, daß ein Anspruchsübergang der gesetzlichen Rente grundsätzlich nur hinsichtlich der für denselben Zeitraum zustehenden Beträge geltend gemacht werden kann. Die Tarifänderung führt daher im Ergebnis zu einer Erweiterung der Rückforderungsmöglichkeiten insbesondere hinsichtlich der Leistungen aus einer Zusatzversorgung. (Wegen der Möglichkeit, auf die Rückforderung überzahlter Beträge ganz oder teilweise zu verzichten, wird auf den neuen Unterabsatz 3 des § 37 Abs. 7 BAT verwiesen.) Der bisherige Satz 3 des Unterabsatzes 2 konnte im Hinblick auf die Erweiterung des Satzes 1 dieses Unterabsatzes entfallen.

Der neue **Unterabsatz 3** des § 37 Abs. 7 BAT erlaubt es künftig, von der Rückforderung des Teils der überzahlten Bezüge abzusehen, der über die für den gleichen Zeitraum zustehenden Rentennachzahlungen (einschließlich Zusatzrenten) hinausgeht. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Angestellte die Zustellung des Rentenbescheides nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

9. Zu § 1 Nr. 9 (§ 37 a BAT):

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 18 Abs. 3 BAT, der gestrichen (vgl. vorstehende Nr. 2) und aus Gründen des Sachzusammenhangs unmittelbar nach der Bestimmung über die Krankenbezüge eingefügt worden ist.

§ 37 a Abs. 1 **Unterabs. 1** BAT ist mit dem bisherigen § 18 Abs. 3 BAT nahezu identisch und entspricht § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Unter den näheren Voraussetzungen der Tarifvorschrift ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen und, wenn diese länger als drei Kalendertage dauert,

eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Anders als im bisherigen § 18 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BAT ist nicht mehr ausdrücklich geregelt, daß der Angestellte die Kosten der Bescheinigung trägt. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die Kostentragungspflicht nunmehr den Arbeitgeber trifft. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit § 37 a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT, wonach in den dortigen Fällen der Arbeitgeber die **durch die Mitteilung** entstehenden Kosten zu tragen hat. Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung selbst hat der Arbeitgeber also in den Fällen sowohl des Unterabsatzes 1 als auch des Unterabsatzes 2 nicht zu tragen.

Bei einer verschuldeten Arbeitsunfähigkeit ist der Angestellte ebenfalls verpflichtet, diese dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und ggf. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 5 Abs. 1 EFZG.

Neu geregelt ist § 37 a Abs. 1 **Unterabs. 2** BAT (Arbeitsunfähigkeit bei Auslandsaufenthalt). Die Vorschrift ist identisch mit den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und 7 EFZG, die ihrerseits im wesentlichen dem bisherigen, nur für die Arbeiter geltenden § 3 Abs. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LohnFG) entsprechen.

Tariflich neu geregelt ist auch § 37 a Abs. 1 Unterabs. 3 BAT, wonach der Arbeitgeber berechtigt ist, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte aus einem von ihm zu vertretenden Grund die ärztliche Bescheinigung (Unterabsatz 1) nicht vorgelegt hat oder den ihm obliegenden Verpflichtungen (Unterabsatz 2) nicht nachgekommen ist. Die Vorschrift entspricht § 7 EFZG (bisher § 5 LohnFG).

Eine Mitteilungs- und Vorlagepflicht trifft den Angestellten nicht nur dann, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung verhindert ist, sondern auch dann, wenn er an der Arbeitsleistung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT verhindert ist. Dies ist in **§ 37 a Abs. 2** BAT neu geregelt. Auch in diesen Fällen steht dem Arbeitgeber ggf. ein Leistungsverweigerungsrecht zu (vgl. Satz 2 der Vorschrift).

10. Zu § 1 Nr. 10 (§ 38 BAT):

Die Vorschrift entspricht den §§ 6 und 7 des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Im Gegensatz zum bisherigen § 38 BAT geht der Anspruch des Angestellten gegen den Dritten unmittelbar auf den Arbeitgeber über, ohne daß es einer eigenen Abtretungshandlung des Angestellten bedarf.

Erfaßt werden wie bisher nur Ansprüche auf Schadensersatz, also keine höchstpersönlichen Ansprüche, wie z. B. Ansprüche auf Schmerzensgeld.

11. Zu § 1 Nr. 11 (§ 41 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT):

Die Ergänzung des § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT um einen Hinweis auf § 37 bzw. § 71 BAT dient der Klarstellung.

12. Zu § 1 Nr. 12 (§ 47 BAT):

a) Aufgrund der Änderung des § 47 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 1 BAT genügt künftig für die Nicht-

anrechnung von Krankheitstagen auf den Erholungsurlaub die Vorlage eines ärztlichen Attests; ein amts- oder vertrauensärztliches Attest wird (ebenso wie bisher schon bei Arbeitern – vgl. § 52 Abs. 3 Satz 1 MTL II –) nicht mehr verlangt. § 7 Abs. 2 Satz 1 BAT bleibt hierdurch unberührt.

Der Hinweis auf § 37 a Abs. 1 BAT verpflichtet den Angestellten, sich auch während des Urlaubs unverzüglich krank zu melden und bei länger als drei Kalendertage dauernder Arbeitsunfähigkeit spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Hat die Erkrankung weniger als vier Kalendertage gedauert, ist eine Nichtanrechnung dieser Tage auf den Erholungsurlaub nur dann möglich, wenn auch für die Kalendertage, an denen er krank gewesen ist, eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

b) Der in § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 BAT tarifizierte Anspruch des Angestellten auf Erteilung von Erholungsurlaub im Anschluß an eine Kurmaßnahme i. S. des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT entspricht der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 BUrlG (eingefügt ab 1. Juni 1994 durch Artikel 57 Nr. 1 des Pflege-Versicherungsgesetzes), von der nicht zuungunsten des Angestellten abgewichen werden darf (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG). Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Urlaubsgewährung – vorausgesetzt, ein entsprechender, erfüllbarer Urlaubsanspruch ist gegeben – ersetzt die früher bestehende Zahlungspflicht während einer ärztlich verordneten Schonungszeit.

Die in § 10 BUrlG enthaltene Vorschrift, wonach Kurmaßnahmen nicht auf den Urlaub angerechnet werden dürfen, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht, stellt zugleich klar, daß sog. Schonungszeiten, für die Urlaub beansprucht wird, auf den Gesamturlaubsanspruch anzurechnen sind.

c) Die Ergänzung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT um den Hinweis auf § 37 bzw. § 71 BAT dient der Klarstellung.

d) Bei der Streichung des Buchstaben c aus der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 50 Abs. 1 BAT. Da während der Dauer von Kurmaßnahmen künftig Krankenbezüge zu zahlen sind, wird dieser Tatbestand bereits vom Buchstaben b der Protokollnotiz Nr. 4 a. a. O. erfaßt.

13. Zu § 1 Nr. 13 (§ 48 BAT):

Den Änderungen in § 48 BAT liegt das Urteil des BAG vom 8. März 1994 – 9 AZR 49/93 – (AP Nr. 5 zu § 47 SchwbG 1986) zugrunde, mit dem entschieden wurde, daß die tarifvertraglichen Zwölfteilungsvorschriften des § 48 Abs. 5 Satz 1 BAT auf den gesetzlichen Zusatzurlaub nach § 47 SchwbG nicht angewendet werden können, da der Umfang des gesetzlichen Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte zwingendes Recht ist und

nicht der Tarifdisposition der Tarifvertragsparteien zum Nachteil der Schwerbehinderten unterliegt.

Aus diesem Urteil sowie aus einem weiteren Urteil des BAG vom 21. Februar 1995 – 9 AZR 166/94 – (BB 1995, 1410) ergibt sich, daß eine Zwölfteilung des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte jedenfalls dann nicht zulässig ist, wenn der Angestellte

- in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres in das Arbeitsverhältnis eintritt,
- in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres nach erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder
- die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe des Urlaubsjahres erwirbt.

Ein sich in anderen Fällen ggf. ergebender Bruchteil des gesetzlichen Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte ist in diesem Umfang zu gewähren; er kann nicht auf- oder abgerundet werden. Die Regelung des § 48 Abs. 5b BAT, wonach Bruchteile von Urlaubstagen unter bestimmten Voraussetzungen aufgerundet werden, findet auf den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte keine Anwendung.

Zu der Frage der Konkurrenz von tariflichen und gesetzlichen Urlaubsansprüchen bei der Anwendung von Zwölfteilungsregelungen in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis beginnt oder endet oder nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT zum Ruhen kommt, oder in denen ein Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge gewährt wird, ergehen nach Abstimmung im Arbeitgeberkreis der BAT-Kommission weitere Hinweise (vgl. hierzu auch das Schreiben der Geschäftsstelle an die Länder vom 3. Juli 1995 – 3-08-48/748/95 – B/2 –).

14. Zu § 1 Nr. 14 (§ 50 Abs. 1 BAT):

Bei der Streichung des Wortlauts zu § 50 Abs. 1 BAT handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Aufnahme von Kurmaßnahmen in die Regelungen über die Zahlung von Krankenbezügen (vgl. § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT).

15. Zu § 1 Nr. 15 (§ 60 Abs. 3 BAT):

Bei der Ergänzung des § 60 Abs. 3 BAT handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Die Tarifvertragsparteien haben mit dieser (einzigen) Änderung des § 60 BAT zugleich die Wirksamkeit dieser Vorschrift auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI ÄndG) vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1797) am 1. August 1994 bekräftigt.

Die Änderung des § 60 Abs. 3 BAT ist ebenfalls bereits mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft getreten.

16. Zu § 1 Nr. 16 (§ 71 BAT):

a) Hinsichtlich des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit sowie der als Arbeitsunfähigkeit geltenden Arbeitsverhinderungen durch eine Kurmaßnahme oder durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder einen nicht rechtswidri-

gen oder nicht strafbaren Abbruch der Schwangerschaft ist § 71 Abs. 1 BAT entsprechend § 37 Abs. 1 BAT geändert worden; die Hinweise in Nr. 8 Buchst. b gelten entsprechend.

- b) Durch die Neuregelung des § 71 **Abs. 2 Unterabs. 3** BAT werden Zeiten einer Kurmaßnahme i. S. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT im Umfang von höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT angerechnet. Der Angestellte kann in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen die Krankenbezüge bis zum Ablauf der 11., 14., 17., 20. oder 28. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Der Zeitraum der Kurmaßnahme muß jedoch zumindest teilweise in den Bezugszeitraum des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT (7. bis 9. bzw. 12., 15., 18. oder 26. Woche) fallen. Endet die Kurmaßnahme innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Frist des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT (7. Woche), werden nur die in den Bezugszeitraum fallenden Tage der Kurmaßnahme nicht auf den Bezugszeitraum angerechnet. Auf den Ablauf der Sechswochenfrist des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT wirkt sich diese neue Regelung nicht aus.

Das Beispiel in Nr. 8 Buchst. e dieser Ziffer I gilt für einen Angestellten mit einer Dienstzeit (§ 20 BAT) von mindestens zehn Jahren entsprechend.

- c) Die Neufassung des § 71 **Abs. 2 Unterabs. 4** BAT entspricht in den Buchstaben a und b der bisherigen Regelung in § 71 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT. Durch den neu aufgenommenen Buchstaben c wird der Anspruch auf Krankenbezüge künftig auch für den Zeitraum ausgeschlossen, für den eine Angestellte nach Ablauf der Sechswochenfrist des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat. Die Angestellte erhält in diesen Fällen auch kein Krankengeld, weil der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange Mutterschaftsgeld zusteht (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Der Arbeitgeber hat ggf. einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) zu zahlen.
- d) Die Neufassung des § 71 **Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b** BAT entspricht den Änderungen des § 37 Abs. 7 BAT; die Hinweise in Nr. 8 Buchst. g dieser Ziffer I gelten entsprechend.
- e) Aufgrund des dem § 71 Abs. 3 BAT neu angefügten Unterabsatzes erhalten künftig auch die unter § 71 BAT fallenden Angestellten während der Dauer einer Kurmaßnahme statt der Urlaubsvergütung nur einen Krankengeldzuschuß. Diese Regelung greift ein, soweit die Kurmaßnahme nicht in die Sechswochenfrist des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fällt.

Die Neuregelung greift auch in den Fällen ein, in denen der Angestellte vor Antritt der Kurmaßnahme nicht arbeitsunfähig ist, da eine Arbeitsverhinderung infolge einer Kurmaßnahme i. S. des § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT

generell der Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt ist.

Durch die Gleichstellung der Arbeitsverhinderung infolge einer Kurmaßnahme mit einer Arbeitsunfähigkeit ist ferner zu prüfen, ob die durch die Kurmaßnahme ausgelöste Arbeitsverhinderung als Wiederholungserkrankung angesehen werden muß. Die Tarifvertragsparteien haben die Vorschrift des § 71 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT, in der für die unter § 71 BAT fallenden Angestellten das Vorliegen einer Wiederholungserkrankung abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG und § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT geregelt ist, unverändert gelassen. (Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG, von der nicht zuungunsten des Angestellten abgewichen werden kann – vgl. § 12 EFZG –, kann in Einzelfällen günstiger als die tarifliche Regelung sein und muß weiterhin neben der tariflichen Regelung beachtet werden.) Es ist daher bei Kurmaßnahmen zu prüfen, ob der Angestellte in den vier Wochen vor Antritt der Kurmaßnahme wegen derselben Ursache arbeitsunfähig gewesen ist.

Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses verweist § 71 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT auf § 37 Abs. 3, 8 und 9 BAT.

17. Zu § 1 Nr. 17 (SR 2 d BAT):

...

18. Zu § 1 Nr. 18 (Nr. 8 SR 2 s BAT):

...

19. Zu § 2 (Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick darauf, daß § 71 BAT durch den 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1994 ab 1. Juli 1994 mit neuem Inhalt versehen wurde.

20. Zu § 3 (Aufhebung von Tarifverträgen):

...

II. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 55 zum MTL II

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 MTL II):

Der Hinweis in Ziffer I Nr. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 3 MTL II):

Der Hinweis in Ziffer I Nr. 2 gilt entsprechend; die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit ergeben sich künftig aus dem neuen § 42 a MTL II. Auf Nr. 8 dieser Ziffer II sowie auf Ziffer I Nr. 9 wird verwiesen.

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 23 MTL II):

Aufgrund der Neufassung des § 23 MTL II, die mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, ist der Lohn der Arbeiter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von bisher 65 v. H. auf 85 v. H. des Vollohnes und damit auf den Bemessungssatz angehoben worden, der bisher bereits für Arbeiter nach Vollendung des 16. und

vor Vollendung des 18. Lebensjahres galt. Nach Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres erhält der Arbeiter künftig 100 v. H. des Vollohnes. § 23 MTL II entspricht damit der Neuregelung der §§ 28, 30 BAT (vgl. Ziffer I Nrn. 4 und 5).

Da die Zuordnung zu den Lohnstufen (§ 24 MTL II) – wie bisher – jedoch an die Beschäftigungszeit (§ 6 MTL II) geknüpft ist und als Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit rechnet, erreicht ein mindestens seit Vollendung des 18. Lebensjahres im Arbeitsverhältnis stehender Arbeiter nach Vollendung des 20. Lebensjahres bereits die Lohnstufe 2.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 27 Abs. 1 Buchst. c MTL II):

Die Neufassung des § 27 Abs. 1 Buchst. c MTL II entspricht der Neufassung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT; die Hinweise und das Beispiel in Ziffer I Nr. 6 gelten daher entsprechend.

5. Zu § 1 Nr. 5 (§ 31 Abs. 2 MTL II):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neugefaßten § 42 MTL II. Die Bezeichnung „Krankenbezüge i. S. des § 42 Abs. 2“ ersetzt den bisherigen Begriff des „Krankenlohnes“. Der Begriff „Krankenbeihilfe“ ist in der Neufassung des § 42 MTArb-O nicht mehr enthalten.

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 34 MTL II):

In § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 MTL II ist die Verweisung auf das Feiertagslohnzahlungsgesetz vom 2. August 1951 durch die Verweisung auf § 2 des seit dem 1. Juni 1994 insoweit maßgeblichen Entgeltfortzahlungsgesetzes ersetzt worden. Wie bisher hat der Arbeitgeber aufgrund des sog. Lohnausfallprinzips für die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausgefallene Arbeitszeit das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Diese gesetzliche Regelung gilt für die Angestellten – auch ohne ausdrückliche tarifliche Vereinbarung – gleichermaßen.

Auf § 2 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, wonach Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage haben, weise ich hin (siehe auch den Hinweis in Ziffer I Nr. 2).

7. Zu § 1 Nr. 7 (§ 42 MTL II):

Mit der Neufassung des § 42 MTL II sind die für Angestellte und Arbeiter geltenden Regelungen über die Zahlung von Krankenbezügen vereinheitlicht worden. § 42 MTL II entspricht nunmehr dem § 37 BAT. Anstelle der bis zum 31. August 1995 gemäß § 42 Abs. 2 MTL II a. F. zustehenden Leistungen (Lohnfortzahlung, Krankenlohn, Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß und Krankenbeihilfe) erhalten die Arbeiter – ebenso wie die Angestellten – künftig als Krankenbezüge entweder den Urlaubslohn (i. d. R. während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit) oder einen Krankengeldzuschuß

(längstens bis zur 26. Woche, in Ausnahmefällen bis zur 28. Woche der Arbeitsunfähigkeit). Die Begriffe Lohnfortzahlung, Krankenlohn, Krankenzuschuß und Krankenbeihilfe enthält die Neufassung des § 42 MTL II nicht mehr.

Auf folgende wesentliche Änderungen wird insbesondere hingewiesen:

- Die Vorschriften über ein Kurverfahren sind in § 42 a MTL II gestrichen und unter Anpassung an die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in § 42 MTL II aufgenommen worden. Die früher bestehende Zahlungspflicht während einer ärztlich verordneten Schonungszeit ist durch einen Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub ersetzt worden (siehe Nr. 12 dieser Ziffer II sowie Ziffer I Nr. 12 Buchst. b).
- Die bisher in § 42 Abs. 3 MTL II enthaltene Regelung über die Lohnfortzahlung am Erkrankungstag in den Fällen, in denen die Erkrankung bzw. der Unfall nach dem Beginn der Arbeit eingetreten ist, ist zwar entfallen; es werden in diesen Fällen jedoch weiterhin die Bezüge für den Rest des Erkrankungstages fortgezahlt.
- § 42 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II regelt die Wiederholungserkrankung materiell gleichermaßen wie die bisherige Vorschrift des § 42 Abs. 4 Unterabs. 2 MTL II; der neue Wortlaut verdeutlicht jedoch den Regelungs-inhalt.
- Aufgrund des Wegfalls der Vorschrift über den Krankenzuschuß (vgl. § 42 Abs. 5 Unterabs. 2 MTL II a. F.), der bisher bei Ablauf der Bezugsfrist für den Krankenlohn nur Bedeutung bei Wiederholungserkrankungen hatte – weil der Anspruch auf Krankengeld nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (und damit verbunden der Anspruch auf Krankengeldzuschuß) von dem Tag an entsteht, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt –, besteht künftig für diesen Tag kein Anspruch mehr auf Krankenbezüge gegen den Arbeitgeber.

Die in Ziffer I Nr. 8 gegebenen Hinweise zu § 37 BAT gelten gleichermaßen auch für Arbeiter.

8. Zu § 1 Nr. 8 (§ 42 a MTL II):

§ 42 a MTL II, der bisher die Leistungen bei Kuren regelte (insoweit gilt ab 1. September 1995 § 42 MTL II), hat mit den Regelungen über die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und bei der Bewilligung von Kurmaßnahmen einen neuen Inhalt bekommen.

Die Neufassung des § 42 a MTL II ersetzt die bis zum 31. August 1995 in § 20 Abs. 3, § 42 Abs. 13 und § 42 a Abs. 2 MTL II enthaltenen einschlägigen Vorschriften. Sie entspricht der Neufassung des § 37 a BAT. Die Hinweise zu § 37 a BAT in Ziffer I Nr. 9 gelten entsprechend.

9. Zu § 1 Nr. 9 (§ 43 MTL II):

Die Neufassung des § 43 MTL II über den Forderungsübergang bei Dritthaftung entspricht der Neufassung des § 38 BAT. Die Hinweise zu § 38 BAT in Ziffer I Nr. 10 gelten entsprechend.

10. Zu § 1 Nr. 10 (§ 48 MTL II):

- a) Die Änderungen in § 48 Abs. 10 Satz 1 und Abs. 12 MTL II entsprechen den Änderungen in § 48 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 a BAT. Die Hinweise hierzu in Ziffer I Nr. 13 gelten entsprechend.
- b) Bei der Änderung der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung von Kurmaßnahmen in § 42 MTL II.

11. Zu § 1 Nr. 11 (§ 52 MTL II):

- a) Der Absatz 2 des § 52 MTL II ist in Anpassung an das Recht des BAT, das eine vergleichbare Vorschrift nicht enthält, gestrichen worden. Gleichwohl dürfen auch künftig Kurmaßnahmen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht (vgl. § 10 BUrtG).

Hinsichtlich der Verpflichtung des Arbeitgebers, auf Verlangen des Arbeiters im Anschluß an eine Kurmaßnahme Erholungsurlaub zu gewähren, wird auf § 53 Abs. 3 MTL II und auf die nachfolgende Nr. 12 verwiesen.

- b) Die Ergänzung in § 52 Abs. 3 Satz 1 MTL II um einen Hinweis auf § 42 a Abs. 1 MTL II entspricht der Ergänzung des § 47 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 1 BAT um den dortigen Hinweis auf § 37 a Abs. 1 BAT. Auf die Hinweise hierzu in Ziffer I Nr. 12 Buchst. a wird verwiesen.

12. Zu § 1 Nr. 12 (§ 53 Abs. 3 MTL II):

Der durch die Ergänzung des § 53 Abs. 3 MTL II tarifizierte Anspruch des Arbeiters auf Erteilung von Erholungsurlaub im Anschluß an eine Kurmaßnahme i. S. des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II entspricht der Ergänzung des § 47 Abs. 6 BAT. Auf die Hinweise hierzu in Ziffer I Nr. 12 Buchst. b wird verwiesen.

13. Zu § 1 Nr. 13 (§ 63 Abs. 2 Satz 3 MTL II):

Die in § 63 Abs. 2 Satz 3 MTL II enthaltene Kündigungsfrist für das im Fall der Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze neubegründete Arbeitsverhältnis ist an die entsprechende Kündigungsfrist für Angestellte in § 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 4 BAT angepaßt worden und beträgt künftig ebenfalls vier Wochen zum Monatschluß.

Die Tarifvertragsparteien haben mit dieser (einzigen) Änderung des § 63 MTL II zugleich die Wirksamkeit dieser Vorschrift auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI ÄndG) vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1797) am 1. August 1994 bekräftigt.

14. ...

15. Zu § 1 Nr. 15 (SR 2 k MTL II):

Aufgrund der Streichung der Regelung in Nr. 4 SR 2 k MTL II gelten die Vorschriften über Kran-

kenbezüge (§ 42 MTL II) künftig uneingeschränkt auch für Saisonarbeiter sowie für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist. Auch diese Änderung dient der Anpassung an das Recht der Angestellten.

- 16. ...
- 17. Zu § 3 (Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II):
 - a) Nr. 1 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis konnte im Hinblick auf die generelle Regelung in der Protokollnotiz zu § 1 MTL II gestrichen werden.
 - b) In Nr. 5 Abschn. B Satz 3 Buchst. a der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis konnte die Erwähnung von Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst entfallen, da Zeiten nach diesem Gesetz im Hinblick auf die Dauer der im Lohngruppenverzeichnis vereinbarten Bewährungs- und Tätigkeitszeiten für den Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg keine praktische Bedeutung mehr haben können. (Der Begriff „ziviler Ersatzdienst“ ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 – BGBl. I S. 669 – durch den Begriff „Zivildienst“ ersetzt worden; gleichzeitig erhielt das Gesetz die Bezeichnung „Zivildienstgesetz“.)

Die außerdem vorgenommene Streichung der Bezugnahme auf das Zivildienstgesetz dient der redaktionellen Angleichung.
 - c) Die Einbeziehung von Zeiten einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren in den Katalog der unschädlichen Unterbrechungen entspricht der Ergänzung in § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. e BAT; auf die Hinweise hierzu in Ziffer I Nr. 3 Buchst. b wird verwiesen.
 - d) Die Änderung in Nr. 5 Abschn. B Satz 4 Buchst. c der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis entspricht der Änderung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. d BAT; auf die Hinweise hierzu in Ziffer I Nr. 3 Buchst. e und auf die dortigen Beispiele wird verwiesen.
 - e) Die Änderung der Nr. 5 Abschn. B Satz 4 Buchst. d der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis entspricht der Ergänzung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 Buchst. b BAT; auf die Hinweise hierzu in Ziffer I Nr. 3 Buchst. d wird verwiesen.
- 18. Zu § 4 (Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage für Arbeiter mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz): ...

III. ...

IV. ...

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vorsfelde St. Petrus mit Wendschott hat sich durch Beschluß vom 22. November 1995 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus / Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 6. Dezember 1995 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde St. Walpurgis in Helmstedt (Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. WALPURGIS IN HELMSTEDT

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Kirchengemeinde St. Walpurgis in Helmstedt (Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Darstellung der Heiligen Walpurgis

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. WALPURGIS IN HELMSTEDT

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Siegelbild: Darstellung der Heiligen Walpurgis

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. WALPURGIS IN HELMSTEDT

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: ++

2. Diakoniestation Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Darstellung eines Kronenkreuzes

Siegelumschrift: DIAKONIESTATION BRAUNSCHWEIG ZWECKVERBAND KIRCHLICHEN RECHTS

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 14. November 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1995 auf Seite 95 eine Änderung der Mitglieder des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

Diese Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1995

Landeskirchenamt

Kollmar

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Oldenburg, den 24. Juli 1995

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. April 1990 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes als Nachfolger von Oberlandeskirchenrat Henje Becker, Wolfenbüttel,

Oberlandeskirchenrat **Peter Kollmar**, Wolfenbüttel, zum Mitglied des Prüfungsamtes berufen.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

Neubildung und Zusammensetzung Schlichtungskommission

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 2. Oktober 1995 auf Seite 119 mitgeteilte Änderung der Zusammensetzung der Schlichtungskommission nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation bekannt. Die Neubildung wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 1995, Seite 66 bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Hannover, den 6. September 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeiterge-

setzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. Januar 1995 begonnenen vierjährigen Amtszeit der Schlichtungskommission als Nachfolger von Herrn Ernst-Jürgen Winteler, Hildesheim,

Herr **Klaus Dieter Jösten**, Hameln,

als Stellvertreter von Herrn von der Recke, Celle, in die Schlichtungskommission berufen.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle**

Behrens

Berichtigung der 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995

In § 1 Nr. 3 der 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995 (Amtsbl. 1995 S. 90) ist der Wortlaut der Nr. 1 im Abschnitt A Unterabschnitt I wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

Vor dem Wort „Hauptgottesdienste“ ist die Zahl „70“ einzufügen.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Christuskirche Weddel in Cremlingen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Weddel in Cremlingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Marien in Harlingerode**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Meerdorf mit Duttenstedt und Essinghausen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Immenrode mit Weddingen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen bis zum 15. Februar 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Immerode und Weddingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Greene**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar

1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Katharina in Groß Biewende mit Klein Biewende in Remlingen, Kissenbrück und Neindorf-Denkte**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Denstorf mit Klein Gleidingen und Groß Gleidingen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Denstorf mit Klein Gleidingen und Groß Gleidingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Groß Flöthe und Klein Flöthe mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Clus in Schöningen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Andreas, Salzgitter-Lebenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Martin Luther Oker in Goslar**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1996

Landeskirchenamt

K o l l m a r

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Petri in Braunschweig-Rüningen** ab 1. Dezember 1995 durch Pfarrer **Hans-Günter Comnick**, bisher Helmstedt.

Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. I in Braunschweig** ab 1. Dezember durch Pfarrer **Jörg Fromm**.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Bez. I in Wolfenbüttel** ist ab 1. Januar 1996 wieder durch Pfarrer **Thomas Gunkel** besetzt.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Lehre Bez. II** mit einem halben Dienstauftrag ab 1. Januar 1996 durch Pfarrer auf Probe **Peter Rainer Carls**.

Die Pfarrstelle **St. Mariae Jakobi Bez. I in Salzgitter-Bad** ab 1. Januar 1996 durch Pfarrer auf Probe **Tim-Florian Meyer**.

Die Pfarrstelle **St. Trinitatis Bez. II in Braunlage** ab 1. Januar 1996 durch Pfarrerin auf Probe **Friedlinde Runge**.

Die Pfarrstelle **St. Vitus und St. Andreas Seesen Bez. I (Nord)** ab 1. Januar 1996 durch Pfarrer auf Probe **Thomas Weißer**.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1995

Landeskirchenamt

K o l l m a r

Personalnachrichten

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Alexander Rohlf**s, Braunlage, am 17. November 1995.

Beurlaubungen:

Pfarrer **Norbert Denecke**, Martin-Luther Oker in Goslar, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 zum Auslandsdienst zur Ev.-luth. Landeskirche Hannover beurlaubt.

Ausgeschieden:

Oberkirchenrat Pfarrer **Wilfried Steen**, bisher zum Dienst in der EKD beurlaubt, wurde von der EKD in ein Kirchenbeamtenverhältnis übernommen.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Dr. Christian Hoffmann**, Schöppenstedt, mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

Pfarrer **Wolfgang Meissner**, Othfresen, mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

Landeskirchenamt

Landeskirchenamtsrat **Reinhard Odenstein** ist mit Ablauf des 30. November 1995 aus dem Dienst unserer Landeskirche ausgeschieden.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1995

Landeskirchenamt

K o l l m a r
